



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 30. August 2018 / aja

Kantonsratssitzung vom 24. September 2018; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur 2. Sitzung des Amtsjahres 2018/2019 einzuladen und zwar auf Montag, 24. September 2018, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung
3. Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 2. Lesung
4. Interpellation Ralf Menet, Herisau, Jufa Erlebnishotel für Appenzell Ausserrhoden
5. Interpellation Ralf Menet, Herisau, Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken
6. Interpellation der FDP-Fraktion, Spitalplanung Ostschweiz
7. Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 7 bei.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. Mai 2018 / aje

1700.991

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat behandelte den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) an seiner Sitzung vom 19. März 2018. In der Detailberatung gab es keine Wortmeldung. Der Kantonsrat hiess das Geschäft in 1. Lesung einstimmig gut und unterstellte es bis zum 20. April 2018 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2018, S. 446).

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

Es ist kein Beitrag eingegangen.

2. Zwischenzeitliche Änderung des Bundesrechts

Kurz bevor der Regierungsrat am 19. Dezember 2017 die Teilrevision zuhanden des Kantonsrates verabschiedete, beschloss die Bundesversammlung am 15. Dezember 2017 eine weitere Revision des Schweizerischen



Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Bereich Kindesschutz (vgl. BBl 2017, 7903 ff.). Die Referendumsfrist lief am 7. April 2017 unbenutzt ab. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten noch nicht bestimmt.

Materiell werden neu Art. 314c, Art. 314d, Art. 314e ZGB eingefügt und damit die Melderechte und Meldepflichten im Kindesschutz sowie die Mitwirkung und Amtshilfe im Verfahren auf Bundesebene geregelt. Das Melde-recht an die Kindesschutzbehörde steht jeder Person zu, der die körperliche, psychische oder sexuelle Integri-tät eines Kindes gefährdet erscheint. Meldeberechtigt sind auch jene Personen, die dem Berufsgeheimnis nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) unterstehen, jedoch nicht deren Hilfspersonen. Melde-pflichtig sind bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung im genannten Sinn neu – soweit sie beruflich re-gelmässig mit Kindern Kontakt haben, nicht dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen und sie der Gefähr-dung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können – Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Ebenfalls melde-pflichtig ist, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Gefährdung erfährt. In Art. 314d Abs. 2 ZGB wird eine Lücke geschlossen, die insbesondere im Schulbereich besteht: Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. Gemäss Art. 314d Abs. 3 ZGB können die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen. Auch im Bereich Erwachsenenschutz wird eine Änderung vollzogen. Gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB kann jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig er-scheint. Neu ist nach Art. 443 Abs. 2 ZGB meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann. Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. Auch hier ist in Art. 443 Abs. 3 ZGB ausdrücklich geregelt, dass die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können.

Bis anhin war auf Bundesebene sowohl im Kindes- als auch Erwachsenenschutz ein Melderecht stipuliert. Lediglich für Personen in amtlicher Tätigkeit bestand bereits eine Meldepflicht. Es blieb bei Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes den Kantonen überlassen, in ihrem Ausführungsrecht die Meldepflich-ten auf bestimmte Personenkategorien auszuweiten (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesschutz] vom 15. April 2015, BBl 2015 3435 f.). Appenzell Ausser-rhoden kam dem nach und erliess bereits per 1. Januar 2013 in Art. 48 EG zum ZGB eine Meldepflicht: «Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Aus-übung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.».

Es stellt sich nun die Frage, ob für diesen Art. 48 EG zum ZGB aufgrund der neuen Bestimmungen im Bundes-recht Änderungsbedarf besteht oder die Bestimmung gar aufgehoben werden kann. Art. 48 EG zum ZGB gilt sowohl im Kindes- als auch Erwachsenenschutz und statuiert damit eine umfassende Meldepflicht für die ge-nannten Schulleitungen, Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen. Die bundesrechtliche Regelung ist hingegen sehr offen formuliert. Die Rechtsprechung wird eine Praxis zur Frage etablieren müssen, wie weit der Begriff der «Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege [...]» in Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB auszulegen ist. Abgesehen davon, dass Medizinalpersonen nur im Kin-desschutz, nicht aber im Erwachsenenschutz von der Meldepflicht umfasst sind, ist vorderhand im Sinne der Rechtssicherheit an der geltenden kantonrechtlichen Bestimmung festzuhalten. Art. 48 EG zum ZGB hat sich bewährt und soll daher – mindestens solange, bis sich zur Anwendung der neuen Bestimmungen im ZGB eine verlässliche Praxis entwickelt hat – nicht geändert werden.



3. Keine Anpassung des Gesetzesentwurfs

Der Regierungsrat schlägt daher für die 2. Lesung keine Anpassungen vor. Der beiliegende Gesetzesentwurf entspricht somit der kantonsrätlichen Fassung gemäss 1. Lesung vom 19. März 2018.

C. Auswirkungen

Es kann auf die nach wie vor geltenden Aussagen im Bericht und Antrag vom 19. Dezember 2017 zuhanden der 1. Lesung verwiesen werden.

D. Weiteres Vorgehen

Ziel ist nach wie vor, die Teilrevision des EG zum ZGB, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung zuzustimmen und
3. die Motion Walter Grob, Teufen, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen vom 28. Oktober 2014 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [211.1](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:

6. *Aufgehoben.*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Aufzählung unverändert.

² Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidungsfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

c) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen (Überschrift geändert)

¹ Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons.

² Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26 ZGB) die Gemeinde,

b) (geändert) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder

Art. 42 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 43*Aufgehoben.***Art. 44 Abs. 2** (aufgehoben)² *Aufgehoben.***Art. 45 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

g) Verfahrensleitung (Überschrift geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.² In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) (neu) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
- b) (neu) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- c) (neu) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- d) (neu) Anordnung von Gutachten;
- e) (neu) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden.

³ *Aufgehoben.*⁴ *Aufgehoben.*⁵ *Aufgehoben.*⁶ *Aufgehoben.***Art. 46 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

h) Mitwirkungspflichten (Überschrift geändert)

¹ Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anordnen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere:

- a) (neu) persönliche Vorladungen;
- b) (neu) ärztliche Untersuchungen;
- c) (neu) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.³ Wer unberechtigterweise die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.**Art. 47 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}** (neu)¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Kinderschutzes:

- 2. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
- 5. (geändert) Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB);
- 6. (geändert) Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- 7. (geändert) Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB);

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Erwachsenenschutzes:

- 1. *Aufgehoben.*
- 4. (geändert) Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 5. *Aufgehoben.*
- 6. *Aufgehoben.*
- 7. *Aufgehoben.*
- 9. *Aufgehoben.*

^{2bis} In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen weiter:

1. Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
2. Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB);
3. Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
4. Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
5. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
6. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

Art. 49 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Unterstützende Dienste (Überschrift geändert)

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² *Aufgehoben.*

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Berufsbeistandschaften

- a) (geändert) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände;

Art. 55

d) Aufsicht (Überschrift geändert)

Art. 57a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 58 Abs. 2 (geändert)

² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen (Überschrift geändert)

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.

^{2bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

II.

1.

Der Erlass bGS [143.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2

² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:

- e) (neu) bei fürsorgerischen Unterbringungen.

2.
Der Erlass bGS [816.11](#) (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Synopse

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
	I.
	Der Erlass bGS 211.1 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 6 V. Der Regierungsrat 1. Beschlüsse</p> <p>¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:</p> <p>1. ...</p> <p>2. Art. 30 (Bewilligung von Namensänderungen);</p> <p>3. Art. 78 (Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins);</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. Art. 267 (Ermächtigung zur Kindesannahme)¹⁾;</p> <p>7. Art. 885 (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung);</p> <p>8. Art. 915 (Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes);</p> <p>9. Art. 246 Abs. 2 OR²⁾ (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegt);</p>	<p>6. <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Die Adoption richtet sich heute nach den durch das BG vom 30. Juni 1972 geänderten Bestimmungen des ZGB (Art. 264 ff.). Die Adoption wird vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 ZGB in Verbindung mit Art. 1 V zum BG vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB; bGS [212.31](#))

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>10. Art. 7e des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891¹⁾ (Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern);</p> <p>11. Art. 20 und 36 lit. b des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891²⁾ (Bewilligung und Entgegennahme der Erklärung beider Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das Recht des neuen Wohnsitzes).</p>	
<p>Art. 37 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Adoption wird auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p>	<p>¹ Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).</p> <p>² Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.</p>
<p>Art. 39 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a) Organisation</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Erwachsenenschutzbehörde und Kinderschutzbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 440 ZGB). Sie ist eine kantonale interdisziplinäre Fachbehörde. Ihr angegliedert sind Fachdienste.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidungsfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.</p>

¹⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

²⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.</p>
<p>Art. 40 b) Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie oder Psychiatrie verfügen.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.</p> <p>² Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.</p>
<p>Art. 41 c) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Wohnsitz nicht selbständiger Personen</p> <p>¹ Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>² Als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde (Art. 25, 26 ZGB),</p> <p>a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder</p> <p>b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder</p> <p>c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>Art. 41 c) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen</p> <p>¹ Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons.</p> <p>² Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26 ZGB) die Gemeinde,</p> <p>b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>Art. 42 d) Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 441 ZGB).</p> <p>² Er sorgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Er kann Vollzugsbestimmungen, namentlich Vorgaben über die einheitliche Verwendung von Informatikmitteln im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, erlassen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 43 e) Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) und die Bewilligung von Pflegeplätzen zuständig. Sie ist ausserdem zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung von Sammelvermögen (Art. 89b und 89c ZGB).</p> <p>² Die Gesetzgebung kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Art. 43 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 44 f) Besetzung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter kann selber oder muss auf Antrag eines Mitgliedes eine Entscheidung in Fünferbesetzung anordnen.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in einfachen Fällen ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen, wenn sie einstimmig sind. Zirkularbeschlüsse sind als solche zu bezeichnen. In den übrigen Fällen wird der Beschluss mündlich beraten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>Art. 45 g) Verfahrensleitung und Instruktion</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ein Mitglied bezeichnen, welches das Verfahren leitet oder das für ein Geschäft zuständig ist, soweit eine entsprechende Einzelzuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>³ Nach der Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen stellt das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist.</p> <p>⁴ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung im Verfahren, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen.</p> <p>⁵ Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden. Insbesondere kann eine Zuführung durch die Polizei erfolgen.</p> <p>⁶ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch deren zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.</p>	<p>Art. 45 g) Verfahrensleitung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.</p> <p>² In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB); b) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege; d) Anordnung von Gutachten; e) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>Art. 46 h) Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>¹ In dringenden Fällen sind die Leiterin oder der Leiter oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.</p>	<p>Art. 46 h) Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anordnen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere:</p> <p>a) persönliche Vorladungen;</p> <p>b) ärztliche Untersuchungen;</p> <p>c) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.</p> <p>² Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.</p> <p>³ Wer unberechtigterweise die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.</p>
<p>Art. 47 i) Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Kinderschutzes:</p> <p>1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);</p> <p>2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 und 2 ZGB);</p> <p>3. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 lit. b Zivilprozessordnung¹⁾);</p>	<p>2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);</p>

¹⁾ ZPO (SR [272](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>4. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <p>5. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);</p> <p>7. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>8. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>9. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);</p> <p>10. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>11. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB).</p>	<p>5. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB);</p> <p>6. Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB);</p> <p>7. Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB);</p>
<p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des Erwachsenenrates fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenrates:</p>	
<p>1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);</p> <p>2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</p> <p>3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);</p> <p>4. Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>5. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>6. Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;</p> <p>7. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB);</p> <p>8. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);</p> <p>9. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);</p> <p>10. Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB¹⁾.</p>	<p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>9. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedess fallen weiter:</p> <p>1. Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);</p> <p>2. Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>3. Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);</p> <p>4. Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);</p> <p>5. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);</p> <p>6. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	
<p>Art. 49 Fachdienste</p> <p>¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Fachdienste für die erforderlichen Abklärungen und für das Sekretariat zur Verfügung.</p> <p>² Zu den Fachdiensten gehören Personen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fachlich und administrativ unterstützen.</p>	<p>Art. 49 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 50 Verfahrenskosten</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 100.– und Fr. 10'000.–.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt einen Tarif.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.</p>
<p>Art. 53 b) Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaften</p> <p>a) führen ein Verzeichnis der privaten Beiständigen und Beistände;</p> <p>b) führen die Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht privaten Beiständigen und Beiständen überträgt;</p> <p>c) sorgen in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine periodische Weiterbildung der Beiständigen und Beistände.</p> <p>² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 405 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechts (Art. 80 ff.).</p>	<p>a) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständigen und Beistände;</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
<p>Art. 55 Aufsicht</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beiständinnen oder Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 55 d) Aufsicht</p>
<p>Art. 57a b) Ärztliche Unterbringung: Einweisung</p> <p>¹ Jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) und die Zurückbehaltung einer freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Person (Art. 427 Abs. 2 ZGB) anordnen.</p> <p>² Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.</p> <p>³ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid (Art. 430 ZGB) unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 58 c) Ärztliche Unterbringung: Entlassung</p> <p>¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).</p> <p>² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der einweisenden Arztperson mit.</p>	<p>² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.</p>
<p>Art. 62 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet die Anordnung einer Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person der Einwohnerkontrolle der betroffenen Gemeinde.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 62 Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.</p> <p>^{2bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
3 ...	
	II.
	1. Der Erlass bGS 143.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung</p> <p>¹ Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton werden keine Verfahrenskosten auferlegt.</p> <p>² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:</p> <p>a) bei der Gewährung von Staatsbeiträgen, Stipendien, Darlehen usw.;</p> <p>b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der öffentlichen Fürsorge;</p> <p>c) in Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis;</p> <p>d) bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden¹⁾.</p> <p>³ Bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens können auch in den Fällen gemäss Abs. 2 Kosten auferlegt werden.</p> <p>⁴ Ist eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden, bei Nichteintretens- und Abschreibungsbeschlüssen sowie aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>	<p>e) bei fürsorgerischen Unterbringungen.</p>

¹⁾ Art. 62 ff. G über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 22. Mai 2018
	<p>2. Der Erlass bGS 816.11 (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 18 Überwachung der Pflegekinder</p> <p>¹ Als Pflegekinder gelten alle nicht bei ihren Eltern wohnenden Kinder im Alter bis zu 16 Jahren¹⁾.</p> <p>² Wer ein Pflegekind bei sich aufnehmen will, hat dafür die Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.</p> <p>³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Bundesrecht²⁾ erfüllt sind und Gewähr für gute Pflege besteht.</p> <p>⁴ Die Überwachung der Pflegekinder ist Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>⁵ Die Schriftenkontrollbüros sind verpflichtet, neu in die Gemeinde eingezogene Pflegekinder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.</p> <p>⁶ Die Gemeinden haben der Sanitätskommission alljährlich über die bestehenden Pflegekinderverhältnisse Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 18 Aufgehoben.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁾ Nach Art. 1 Abs. 1 der V über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR [211.222.338](#)) gelten als Pflegekinder «Unmündige ausserhalb des Elternhauses»

²⁾ PAVO



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 11. Juni 2018

1700.991

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission
vom 11. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat verabschiedete am 19. März 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) einstimmig in 1. Lesung.

Die Vorlage unterstand bis zum 20. April 2018 der Volksdiskussion. Es ging kein Beitrag ein.

Am 22. Mai 2018 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht und Antrag für die 2. Lesung des Geschäfts im Kantonsrat. Er hält an der kantonsrätlichen Fassung gemäss 1. Lesung fest.

B. Erwägungen

Die vorberatende Kommission teilt die Erwägungen des Regierungsrates im Bericht und Antrag für die 2. Lesung. Sie hat deshalb auf eine weitere Sitzung verzichtet und beschlossen, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.



C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung zuzustimmen und
3. die Motion Walter Grob, Teufen, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen vom 28. Oktober 2014 abzuschreiben.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Peter Gut, Präsident



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. August 2018

**8000.9
Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 2. Lesung**

Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 15. August 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2018 die Entwürfe für ein Kantonsratsgesetz (KRG) und für eine totalrevidierte Geschäftsordnung (nGO KR) behandelt und das Gesetz der Volksdiskussion bis zum 20. April 2018 unterstellt (vgl. Amtsblatt 2018, S. 410 ff., 424 ff. und 448). Aus der Volksdiskussion ging ein Beitrag ein.

Die parlamentarische Kommission (PK) hat die zahlreichen in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen wie auch die Eingabe aus der Volksdiskussion für die 2. Lesung aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung. Zudem hat sie die Vorlage im Lichte der Ergebnisse der 1. Lesung im Kantonsrat nochmals eingehend beraten und stellt einige Anträge.

Sowohl das Kantonsratsgesetz wie auch die totalrevidierte Geschäftsordnung des Kantonsrates werden in zwei Lesungen beraten, weshalb die PK auch beide Entwürfe nochmals im Detail beraten hat. Dem fakultativen Referendum untersteht allerdings nur das Gesetz.



B. Ergebnisse der Volksdiskussion

Die Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden äussert sich in ihrem Beitrag zu den Entschädigungen für die Ratsmitglieder. Sie hält diese Frage für zentral, wenn ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter im Rat erreicht werden solle. Sie kritisiert insbesondere, dass der Rat in 1. Lesung die beantragte Grundentschädigung sowie die Infrastrukturpauschale gestrichen habe. Die Erhöhung des Taggelds allein vermöge den Verzicht auf eine Grundentschädigung nicht zu kompensieren. Politische Arbeit entspreche für die Mehrheit der Engagierten einer Teilzeitarbeit, die finanziell zu entschädigen sei. Gerade für Teilzeitarbeitende und in der Familienarbeit aktive Personen könne die finanzielle Entschädigung ein Entscheidungskriterium sein, um sich auch politisch zu engagieren. Die Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden bittet daher, die Entschädigungsfrage unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie einer besseren Vertretung von Frauen im Kantonsrat noch einmal zu prüfen.

Die Erwägungen und Anträge der PK zu dieser Frage sind nachfolgend bei den entsprechenden Bestimmungen (Art. 40 KRG, Art. 33–41 nGO KR) dargestellt.

C. Anpassungen der Entwürfe an die Ergebnisse der 1. Lesung und der Volksdiskussion

Die PK hat diverse Anpassungen an den Entwürfen vorgenommen, teils aufgrund der Debatte in der 1. Lesung im Kantonsrat, teils aufgrund der nochmaligen Beratung in der Kommission. Zusammengefasst handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Auftrag des Büros zur regelmässigen Überprüfung der Gesetzgebung über den Kantonsrat (Art. 2 lit. h^{bis} nGO KR)
- systematische Neufassung des Abschnitts «Kommissionen» in der Geschäftsordnung
- Einführung einer Unvereinbarkeit zwischen einem Mandat in der GPK und in einer anderen Kommission (Art. 6 Abs. 2 nGO KR)
- Explizite Erwähnung der Kernaufgaben der vorbereitenden Kommissionen in der Geschäftsordnung (Art. 6b nGO KR)
- Vereinheitlichung der Begrifflichkeit zum Zustimmungserfordernis des Regierungsrates (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KRG)
- Verschiebung der Regel über den Status von Minderheitsanträgen aus den Kommissionen vom Gesetz in die Geschäftsordnung (Art. 14 Abs. 1 KRG und Art. 6b Abs. 1 nGO KR)
- Verankerung des Juni-Termin für die konstituierende Sitzung in der Geschäftsordnung statt im Gesetz (Art. 23 Abs. 1 KRG und Art. 18 Abs. 1 nGO KR)
- Beschränkung der Vereidigung auf die neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden (Art. 18 Abs. 3 lit. I nGO KR)
- Information der Öffentlichkeit durch das Büro (Art. 28 KRG)
- diverse Anpassungen der Bestimmungen über die Finanzen des Kantonsrates (Art. 31 f. KRG, Art. 27 nGO KR)
- Präzisierung der Unvereinbarkeitsbestimmung für Angestellte in unterstützender Stellung zugunsten des Regierungsrates (Art. 33 Abs. 2 lit. g KRG)
- Regelung des Gebets gemäss geltendem Recht (Minderheitsantrag zu Art. 44 Abs. 2 nGO KR)
- Verzicht auf die laufende Offenlegung von Interessenbindungen im Register (Art. 35 Abs. 1 KRG)
- Verlust eines Mandats im Büro bei Fraktionsaustritt oder -ausschluss (Art. 39 Abs. 3 KRG)



- Anpassung der Zulagen für die Kommissionsarbeit (Art. 34 Abs. 1 lit. d und e nGO KR)
- doppeltes Sitzungsgeld für den Vorsitz in Büro und Kommissionen (Art. 35 Abs. 2 nGO KR)
- Variante mit Fr. 350.– Taggeld für einen ganzen Tag (Art. 35 Abs. 1 nGO KR)
- Einführung einer Betreuungsentuschädigung (Art. 35b nGO KR)
- Ausdrückliche Erwähnung des Antragsrechts der Fraktionen im Plenum (Art. 54 Abs. 1 nGO KR)
- inhaltliche Umschreibung der Fragestunde auf Gesetzesebene (Art. 54 KRG)
- Präzisierung zur Genehmigung von Rückzügen (Art. 55 KRG)
- Vorprüfungsverfahren für parlamentarische Initiativen (Art. 73 nGO KR)
- Verzicht auf Information der Medien über Motionen, Postulate und Interpellationen (Art. 76 Abs. 1 nGO KR)

Redaktionelle Anpassungen ohne materielle Veränderung hat die PK in folgenden Bestimmungen vorgenommen:

KRG Art. 18 Abs. 1, Art. 26 (Überschrift)
 Art. 36 Abs. 1
 Art. 46 (Überschrift und Abs. 2)
 Art. 47 (Überschrift)
 Art. 57 Abs. 3

nGO KR Art. 4 Abs. 1
 Art. 18 Abs. 3 Ingress und lit. e
 Art. 34 Abs. 1 lit. d
 Art. 47 Abs. 4,
 Art. 49 Abs. 3
 Art. 50 Abs. 1 Ingress
 Art. 50 Abs. 4
 Art. 57 Abs. 1

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3 KRG)

In der 1. Lesung wurde moniert, dass die Aufzählung der Kriterien, nach welchen der Kantonsrat über die Aufgabenerfüllung von Regierungsrat und Verwaltung wacht, zufällig sei.

Art. 1 Abs. 2 KRG orientiert sich an den verfassungsrechtlichen Kriterien richtiger Aufgabenerfüllung durch die kantonale Verwaltung in Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) und übernimmt diese wörtlich. Um den bereits im Bericht und Antrag zur 1. Lesung betonten allgemeinen Charakter zu unterstreichen, nimmt die Bestimmung auch das Kriterium der Nachhaltigkeit gemäss Art. 27 Abs. 1 KV auf, das in genereller Weise ebenfalls zum Kanon der Kriterien der «guten Verwaltungsführung» gehört. Art. 1 KRG umschreibt die Aufgaben des Kantonsrates allgemein und geht insofern über die blossе Oberaufsicht hinaus. Er umschreibt die Verantwortung des Kantonsrates in einem umfassenden Sinne. So hat dieser etwa auch in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber über die richtige Aufgabenerfüllung durch Regierungsrat und Verwaltung zu wachen.



Insofern hält es die PK nach wie vor für richtig, an dieser Stelle nicht die landläufig genannten Kriterien für die Oberaufsicht zu übernehmen.

2. Organisation (Art. 4–32 KRG, Art. 1–27 nGO KR)

a) Büro des Kantonsrates (Art. 6–8 KRG, Art. 1–4 nGO KR)

Neu sieht Art. 2 lit. h^{bis} nGO vor, dass das Büro die Gesetzgebung über den Kantonsrat (also sowohl das KRG wie auch die nGO KR) regelmässig überprüft und gegebenenfalls Antrag auf Anpassung stellt. Diese Norm verbindet zwei Aussagen. Zum einen hat das Büro über die Aktualität der Gesetzgebung zu wachen. Zum anderen ist es für die Vorbereitung und Antragstellung von Anpassungen der Gesetzgebung zuständig (soweit im Einzelfall keine PK mit dieser Aufgabe betraut wird).

b) Konstituierung (Art. 23 f. KRG, Art. 18 f. nGO KR)

Die Regel, wonach sich der Kantonsrat «in der Regel im Juni» nach den Gesamterneuerungswahlen zu seiner **konstituierenden Sitzung** versammelt, sollte nach Ansicht der PK nicht im Gesetz geregelt werden. Es handelt sich um eine organisatorische Regelung, die grundsätzlich in die Geschäftsordnung gehört. Der Passus wurde daher von Art. 23 Abs. 1 KRG nach Art. 18 Abs. 1 nGO KR verschoben.

Aufgrund des richtigen Hinweises in 1. Lesung wurde Art. 18 Abs. 3 lit. I nGO KR angepasst. Wie bei allen anderen Ämtern sind nur die **neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden** zu vereidigen und nicht alle vier Jahre sämtliche dieser Amtsträger.

In 1. Lesung wurde schliesslich die Frage gestellt, warum die **Vereidigung der vom Kantonsrat gewählten Behördenmitglieder** nicht erwähnt sei. Art. 51 KRG hält in allgemeiner Weise fest, dass der Kantonsrat die nach Gesetz vorgesehenen Vereidigungen vornimmt. Er bildet also selber keine Grundlage für Vereidigungen. Die erwähnten gesetzlichen Grundlagen finden sich in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eidschwur (bGS 111.3), für die von den Stimmberechtigten (damals an der Landsgemeinde) gewählten Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Obergerichts, sowie in Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12) für die kommunalen Behörden und Beamten. Der Gesetzgeber folgt der Regel, wonach nur von den Stimmberechtigten gewählte Personen vereidigt werden. Daher ist die Regel über die eidpflichtigen kommunalen Behörden auch im GPR geregelt, das sich mit Wahlen und Volksabstimmungen beschäftigt, und nicht etwa im Gemeindegesetz.

Später weiteten Kantonsrat (als Ordnungsgeber) und Regierungsrat diese gesetzlichen Regeln aus. In der Geschäftsordnung des Kantonsrates ist vorgesehen, dass auch die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ratschreiberin/der Ratschreiber sowie die Staatsanwältin/der Staatsanwalt vereidigt werden (Art. 28 lit. e und e^{bis} GO). Der Regierungsrat hat den Kreis der eidpflichtigen Ämter in den Gemeinden ebenfalls über den vom Gesetzgeber vorgesehenen Bereich ausgedehnt, indem er sämtliche Gemeindeschreiberämter für eidpflichtig erklärte, obwohl mittlerweile 19 von 20 Gemeinden keine Volkswahl mehr kennen.

Diesem gewachsenen System fehlen eine klare Ausrichtung und eine Logik. So werden weitere Amtsträger, die vom Kantonsrat gewählt werden, nicht vereidigt (Leiterin/Leiter Finanzkontrolle, Datenschutzkontrollorgan, Angehörige der Schlichtungsstellen, Vermittler). Demgegenüber wird das eidpflichtige Amt der leitende Staatsanwältin/des leitenden Staatsanwalts seit der Justizrevision gar durch den Regierungsrat gewählt.



Es ist daher angezeigt, die Ausweitung der Eidpflicht in der Geschäftsordnung zu streichen und auf jene Behörden zurückzuführen, welche effektiv von den Stimmberechtigten gewählt wurden. Daher sehen die Bestimmungen über die Konstituierung keine zusätzlichen eidpflichtigen Ämter mehr vor.

c) Finanzen (Art. 31 f. KRG, Art. 27 nGO KR)

Die PK hat bei einer neuerlichen Beratung des KRG die Bestimmungen über die Finanzen leicht angepasst.

Art. 31 Abs. 3 KRG bringt nun deutlicher den eigentlichen Sinn der Norm zum Ausdruck, wie er bereits im Bericht und Antrag zur 1. Lesung formuliert wurde. Dem Regierungsrat ist es gesetzlich untersagt, eigenmächtig wesentliche Änderungen an den Entwürfen des Büros für den Voranschlag des Kantonsrates vorzunehmen. Dies verbietet der Grundsatz der Gewaltenteilung. Änderungen sind aber selbstverständlich möglich, müssen aber im Einvernehmen mit dem Büro geschehen. Die sehr restriktive Formulierung gemäss 1. Lesung hätte bei strenger Auslegung sogar mit der verfassungsrechtlichen Kompetenz des Regierungsrates kollidieren können. Art. 88 Abs. 1 KV behält dem Regierungsrat das Recht vor, einen integralen Entwurf des Voranschlags zu unterbreiten.

Zudem wurde der Hinweis auf die Rechnung in Art. 31 Abs. 3 KRG gestrichen. Diese Vorgabe erscheint nicht praktikabel. Falls die Finanzkontrolle Korrekturhinweise anbringt, muss die Rechnung angepasst werden. Zudem enthält die Rechnung weit weniger Spielraum als der Voranschlag, da das Regelwerk der Rechnungslegung sehr eng ist.

Die PK hat zudem festgestellt, dass Art. 32 KRG in der Fassung gemäss 1. Lesung zu weit ging. Der pauschale Verweis auf Art. 88 Abs. 2 KV schliesse auch Änderungen im Finanzvermögen ein. Diese sind jedoch von Verfassung wegen dem Regierungsrat vorbehalten. In der neuen Fassung erwähnt die Bestimmung daher ausdrücklich neue und gebundene Ausgaben.

3. GPK im Speziellen (Art. 9–18 KRG, Art. 6–14 nGO KR)

Die PK hat sich vor dem Hintergrund der Ratsdebatte in 1. Lesung noch einmal eingehend mit der Organisation der Oberaufsicht im Kantonsrat beschäftigt. Sie hat sich insbesondere auch mit dem Aspekt der Miliztauglichkeit auseinandergesetzt. Zudem hat sie die Variante mit zwei Aufsichtskommissionen (Justizkommission und Staatswirtschaftliche Kommission [JuKo+StwK]) erneut im Detail geprüft.

a) Modellwahl GPK

Die PK hat die beiden Varianten GPK und JuKo+StwK einander nochmals gegenübergestellt. Sie kommt aus folgenden Gründen weiterhin zur Variante GPK:

- Der Umfang der Entlastung für die GPK durch die Beibehaltung der JuKo wäre gemessen am gesamten Arbeitsanfall eher gering, zumal die Wahlvorbereitung ohnehin nicht zum Portfolio der GPK gehört.
- Die JuKo hätte eine sehr geringe politische Bedeutung im Vergleich zur GPK. Verknüpft mit der neu beabsichtigten personellen Unvereinbarkeit zwischen Aufsichts- und Sachkommissionen und der vierjährigen Amtsdauer besteht die Gefahr, dass sich JuKo-Mitglieder für vier Jahre politisch ins «Abseits» gestellt fühlen. Die JuKo wäre in dieser Form wenig attraktiv.
- Bei der Beibehaltung einer separaten JuKo würde diese voraussichtlich auch die Richterwahlen vorbereiten. Dies hat bisher den grössten zeitlichen Aufwand ausgemacht. Ausgerechnet die Richterwahlen werden in der juristischen Literatur aber von der Aufsichtsfunktion ausgenommen (Lienhard Andreas, Oberaufsicht



über die Gerichte – ein Überblick, Parlament 2017, Heft Nr. 3, S. 3 ff., 6). Die Vorbereitung von Richterwahlen durch die JuKo droht damit in Konflikt mit der neu vorgesehenen strikten Trennung zwischen Aufsichts- und Sachaufgaben zu geraten (vgl. Art. 9 Abs. 3 KRG). Letztlich verbliebe der JuKo einzig die Oberaufsicht über die Justiz.

- Die Kriterien der Oberaufsicht – gerade im Bereich der Verwaltungs- und Geschäftsführung – sind bei Verwaltung und Gerichten im Grunde dieselben. Hier können bei einer einzigen GPK Synergien genützt werden.
- Mit der Bildung einer Subkommission innerhalb der GPK könnten besonderen Aspekten der Justizaufsicht doch Rechnung getragen werden. Dass diese zu berücksichtigen sind, stellt die PK nicht in Abrede.
- Zwei getrennte Aufsichtskommissionen binden zusätzliche personelle Ressourcen (sowohl bei den Mitgliedern des Parlaments als auch bei den Parlamentsdiensten). Der Aufgabenbereich der JuKo ist aber im Verhältnis zur GPK klein.
- Die Anzahl «freier» Mitglieder des Kantonsrates ohne Kommissionsmandat nähme bei einem System JuKo+StwK deutlich ab. Es blieben noch 6–8.

Zentral scheint der PK auch weiterhin die Idee der **Oberaufsicht aus einer Hand**. Die Oberaufsicht wird künftig nach einer einheitlichen Methodik ausgeübt werden können. Mit dem Modell GPK kann sich eine Kommission auf die Oberaufsicht konzentrieren. Sämtliche sachfremden Aufgaben, wie die Vorbereitung von Wahl- oder Sachgeschäften, die Vorbereitung des Voranschlags oder gar die eigenhändige Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen (wie Besoldungsvorlagen) entfallen. Ebenso entfällt der Aufwand für die Koordination mit anderen Aufsichtskommissionen. Weiter wird der Nachteil der geltenden Regelung aufgefangen, dass die Aufsichtskommissionen in sehr unterschiedlichem Mass tatsächlich mit Aufsichtsaufgaben befasst sind.

Die letztlich mit dieser Vorlage angestrebte **Spezialisierung** im Kommissionenwesen kommt so auch im Bereich der Oberaufsicht zum Tragen. Diesem Anliegen trägt auch der Umstand Rechnung, dass der Rat die GPK in 1. Lesung auf mindestens 9 Mitglieder vergrössert hat. Dies macht eine Spezialisierung eher möglich, als wenn die Kommission nur aus 7 Mitgliedern bestünde. Selbstverständlich nimmt damit auch der Koordinationsaufwand zu. Wie bereits in der 1. Lesung ausgeführt, wird für die GPK die Möglichkeit geschaffen, sich in Subkommissionen zu organisieren, um spezifische Aufsichtstätigkeiten auszuüben. Dafür bietet sich etwa die spezifische Aufsicht über die Justiz an. Denkbar wäre aber auch der Bereich Staatshaushalt, der Bereich selbständige Anstalten und Betriebe oder besondere Projekte, die einer begleitenden Oberaufsicht bedürfen. Damit könnten sich einzelne Mitglieder der GPK auf bestimmte Gebiete der Oberaufsicht spezialisieren. Dies jedoch immer unter einem gemeinsamen Dach der GPK und damit unter einheitlicher Führung durch das GPK-Präsidium. Das bedeutet gleichzeitig, dass bei der Auswahl der Mitglieder der GPK ein Augenmerk auf die jeweiligen Spezialisierungen gelegt wird. Kenntnisse oder eine Affinität zur Justiz oder zu den Finanzen sind mehr als nur von Vorteil.

b) Miliztauglichkeit

Im der 1. Lesung wurde die Diskussion um die GPK von der Prämisse beherrscht, dass die GPK künftig deutlich mehr Arbeit habe, als die heutige StwK und dass deshalb kaum mehr Ratsmitglieder gefunden würden, die sich für ein solches Mandat zur Verfügung stellten. Die neue Vorlage enthält allerdings diverse Elemente, die die Miliztauglichkeit im Bereich der Oberaufsicht weiterhin gewährleisten:

- Die Erhöhung der Mindestgrösse auf mindestens 9 Mitglieder (nach geltendem Recht sind es fünf, der Antrag der PK sah mindestens sieben Mitglieder vor) erleichtert die Aufteilung der Arbeitslast, insbesondere in Verbindung mit der Bildung von Subkommissionen.



- Zentral ist auch die Bildung eines Parlamentsdienstes, der natürlich auch der GPK zur Verfügung steht. Die direkte Unterstützung für die GPK wird gebündelt. Künftig stehen dieser Kommission 60 Stellenprozent exklusiv zu. Hinzu kommen die weiteren Ressourcen im Parlamentsdienst und im Rechtsdienst, auf die die GPK zugreifen kann. Insgesamt kann sich die GPK auf deutlich mehr und konzentriertere Ressourcen abstützen als heute. Der Parlamentsdienst wird in der Lage sein, die GPK nicht nur in administrativer Hinsicht sondern auch im methodisch-inhaltlichen und im juristischen Bereich effektiver zu unterstützen als dies mit dem Modell dreier Aufsichtskommissionen heute der Fall ist.
- Die Schaffung der Finanzkontrolle hat zu einer wesentlichen Entlastung der Oberaufsichtskommissionen im Bereich des Staatshaushaltes geführt. Die Unterstützung beschränkt sich jedoch nicht darauf. Auch im Bereich der Prüfung von Prozessen und Strukturen, mit der sich die Finanzkontrolle auch beschäftigt, stehen wertvolle Grundlagen zur Verfügung, die früher nicht greifbar waren. Die Berichte der Finanzkontrolle liefern der GPK wertvolle Hinweise für vertieftere Abklärungen zu gewissen Fragen und erleichtern so eine risikoorientierte Aufsichtstätigkeit.
- Der neue Vorschlag der PK in Bezug auf die Entschädigungen stärkt das «Tandem» aus Präsidentin/Präsident und Vize. Dies ermöglicht es, die zweifellos grosse Last, die auf den Schultern der Präsidentin, des Präsidenten liegt, zu mildern. Das Vizepräsidium kann gewisse Zusatzaufgaben übernehmen und wird dafür angemessen entschädigt.
- Der Auftrag zur Schwerpunktsetzung legitimiert zur Konzentration und trägt damit tendenziell zu einer Reduktion der Arbeitslast bei. Eine flächendeckende Oberaufsicht ist nicht nur nicht verlangt, sondern gesetzlich nicht erwünscht.
- Durch die Konzentration auf eine GPK kann Fachwissen gebündelt und Koordinationsaufwand zwischen den Kommissionen reduziert werden.
- Die Flexibilisierung bei der Berichterstattung wie auch die mittelfristige Schwerpunktsetzung erlauben eine Loslösung von einer strikten Orientierung am Kalenderjahr. Das erleichtert die zeitliche Verteilung der Arbeitslast. Die GPK kann deutlich besser disponieren als heute. So können Belastungsspitzen gebrochen werden. Das ist zentral im Interesse einer miliztauglichen Oberaufsicht.

c) Arbeitsweise der GPK

Die PK wurde gebeten, einige Ausführungen zur künftigen Arbeitsweise der GPK unter dem neuen Regime zu machen. Die Vorschläge der PK im Gesetz und in der Geschäftsordnung stehen vor dem Hintergrund der folgenden Überlegungen zur Arbeitsweise der GPK:

- Die Erstellung eines mittelfristigen Prüf- und Arbeitsprogramms, das transparent gemacht wird, sollte einen hohen Stellenwert erhalten, um die Arbeitslast planbarer zu machen und die Schwerpunktsetzung und damit die Risikoorientierung zu erleichtern. Art. 6a Abs. 1 nGO KR enthält nun einen entsprechenden Hinweis.
- Die GPK könnte davon abkommen, nur noch einen grossen Prüfbericht pro Jahr zu verfassen. Die PK könnte sich vorstellen dass die GPK die Ergebnisse ihrer Abklärungen und Prüfungen jeweils in Form eines separaten Berichts festhält. Der Bericht enthielte die Schlussfolgerungen, die Empfehlungen an die betroffenen Stellen und allfällige Massnahmen auf Ebene GPK (z.B. Lancierung eines Vorstosses). Der Bericht würde die Prüfung formell abschliessen. Der geprüften Stelle würde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegeben. Eine Publikation wäre nicht zwingend und läge im Ermessen der GPK. Kleinere Abklärungen könnten auch in einfacher Form dokumentiert werden. Das ist im Kanton Thurgau etwa für Abklärungen von Subkommissionen vorgesehen.
- Der Jahresbericht könnte als Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden. Er gäbe Auskunft über das Arbeitsprogramm, über die gemachten Prüfungen und über deren Ergebnisse sowie ob und wel-



che Empfehlungen umgesetzt wurden und welche nicht. Dabei wären nicht alle Prüfungen im Detail zu erwähnen. Die GPK könnte entscheiden, welche Prüfergebnisse so bedeutend sind, dass sie öffentlich gemacht werden müssen und im Rat zu diskutieren sind. Der Tätigkeitsbericht wäre nicht mehr der Kulminationspunkt der Tätigkeit der GPK, da die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen bereits vorlägen und zumindest Regierungsrat und betroffenen Stellen bekannt wären. Eine solche Praxis kennt etwa der Kanton Basel-Landschaft. In Appenzell Ausserrhoden sieht das Finanzhaushaltsgesetz dieses Modell für die Arbeit der Finanzkontrolle vor (Prüfberichte und jährlicher Tätigkeitsbericht).

Dieses Vorgehen gäbe die Möglichkeit, Prüfungen auch über ein Kalenderjahr hinaus durchzuführen. Im Jahresbericht erscheinen die Ergebnisse dann, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Damit könnte erheblicher Druck von GPK vor Erstellung des Jahresberichts genommen werden. Die PK könnte sich vorstellen, dass die Empfehlungen der GPK mit einem solch angepassten Verfahren durch Regierungsrat und Verwaltung eher umgesetzt werden als heute. Heute kulminiert die Tätigkeit der StwK in der Präsentation der – bisher nicht bekannten – Ergebnisse ihrer Prüfungen. Nach der öffentlichen Debatte ebbt das Interesse an den Empfehlungen der StwK jeweils aber schnell wieder ab. Würden die einzelnen Prüfungen formell mit einem Bericht und mit Empfehlungen abgeschlossen, und würden Regierungsrat und Verwaltung zumindest zu einer Antwort verpflichtet, könnte die Oberaufsicht an Effektivität gewinnen.

Um dem Rat mehr Orientierung im Bereich der Oberaufsicht zu geben würde es die PK begrüßen, wenn die GPK sich intensiver mit den Rechenschafts- und Jahresberichten von Regierung und Verwaltung auseinandersetzen würde. In vielen anderen Kantonen bilden diese Berichte nachgerade Anknüpfungs- und Ausgangspunkt der Oberaufsicht des Parlaments und damit der Tätigkeit der Oberaufsichtskommissionen. Dies würde zudem das Instrument der Jahresberichte stärken und den Regierungsrat wie auch die Anstalten und Betriebe stärker in die Pflicht nehmen.

4. Weitere Erläuterungen zum Kommissionenwesen

a) Dynamik im Rat

Anlässlich der 1. Lesung wurde in allgemeiner Weise geltend gemacht, dass sich die Dynamik im Rat mit einem System ständiger Sachkommission verändern werde. Soweit damit insbesondere eine gewisse Spezialisierung der Ratsmitglieder gemeint war, kann die PK dem nur zustimmen. Eine solche Tendenz ist jedoch bereits heute feststellbar, wie jüngste Beispiele zeigen (Richtplanung und Baugesetzgebung, Steuergesetzgebung oder Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). Sie ist der Fülle und der Komplexität der Geschäfte geschuldet. Für die PK ist wichtig, dass zwischen der inhaltlichen Vertiefung und Aufbereitung der Geschäfte einerseits und der politischen Würdigung andererseits unterschieden wird. Zu letzterer sind sämtliche Ratsmitglieder in der Lage. Wie gut diese Einordnung gelingt hängt jedoch von der inhaltlichen Vorarbeit von Regierungsrat und vorbereitender Kommission ab. Aus Sicht der PK führt an einer gewissen Spezialisierung kein Weg vorbei, will der Rat die Geschäfte vertieft beraten und dennoch miliztauglich agieren können.

b) Aufgaben der vorbereitenden Kommissionen (Art. 6b nGO KR)

Aufgrund einer Anregung in 1. Lesung hat die PK eine Bestimmung erarbeitet, welche analog zur GPK die Aufgaben der vorbereitenden Kommissionen in der Geschäftsordnung umschreibt (Art. 6b). Der Entwurf beschränkt sich auf die beiden Kernaufgaben der vorbereitenden Kommissionen, die Vorberatung von Geschäften und die Begleitung der Aussenbeziehungen. Er ist daher nicht abschliessend zu verstehen. An anderer Stelle finden sich weitere Aufgaben, die die Gesetzgebung den Kommissionen zuweist, die aber die Kernauf-



gabe lediglich unterstützen (wie etwa die Information des Büros und der Öffentlichkeit oder die Rückbindung in die Fraktionen). Die neue Bestimmung verbessert zusammen mit der neuen systematischen Ordnung des Abschnitts die Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung. Durch ihre Formulierung macht sie ausserdem deutlich, dass die begleitende Kontrolle der Departemente nicht zu den Aufgaben der Kommissionen gehört.

c) Systematik des Abschnitts «Kommissionen»

Die Einfügung von Art. 6b nGO KR verlangte nach einer Anpassung der Systematik des Abschnitts «Kommissionen». Die unterteilenden Sachüberschriften gliedern den Abschnitt nun noch etwas deutlicher. Die Hauptunterscheidung trifft die Geschäftsordnung nach ständigen und besonderen Kommissionen, bevor dann gemeinsame Bestimmungen für alle Arten von Kommissionen den Abschnitt abrunden.

d) Geschäftsreglemente der Kommissionen (Art. 9 Abs. nGO KR)

Zu Art. 9 Abs. 1 nGO KR wurde in 1. Lesung der Wunsch geäussert, dass die PK Ausführungen zum Inhalt der Geschäftsreglemente der Kommissionen macht. Die PK hat einige Überlegungen angestellt und ein mögliches Inhaltsverzeichnis für ein Musterreglement diskutiert. Sie verzichtet aber bewusst darauf, diese Inhalte bereits jetzt im Detail zu erläutern. Es wird Sache der Kommissionen in Zusammenarbeit mit dem Büro sein, die Kommissionsreglemente zu erarbeiten. Die PK möchte hier nicht vorgreifen. Mögliche Inhalte dieser Reglemente könnten jedoch – kurz skizziert – sein: Ziele und Grundsätze der Kommissionstätigkeit, interne Organisation und Verfahren, Koordination mit anderen Kommissionen, Büro und Parlamentsdienst, Verkehr mit Regierungsrat und Verwaltung, Berichterstattung und Öffentlichkeit.

Dabei wird im Einzelfall genau zu überlegen sein, welcher Grad an Vereinheitlichung notwendig und wünschbar ist. Dazu ist eine enge Koordination zwischen den Kommissionen und mit dem Büro erforderlich. Schliesslich wird wohl eine gewisse Abstimmung auch mit dem Regierungsrat nötig sein. Die PK hält ein Musterreglement des Büros aus diesem Grund für sinnvoll, möchte dies jedoch nicht explizit als Aufgabe des Büros verankern. Der Stellenwert dieses Musters für die einzelnen Kommissionen wäre ohnehin nicht in jedem Fall geklärt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Büro und Kommissionen keine Hierarchie besteht. Das Büro kann den Kommissionen ihre Arbeitsweise nicht vorschreiben. Vorbehalten bleiben Prozesse im Zuständigkeitsbereich des Büros, bei denen es Vorgaben machen darf.

e) Zuständigkeiten der ständigen parlamentarischen Kommissionen

Die PK hat Fragen rund um die Zuständigkeiten der ständigen parlamentarischen Kommissionen noch einmal geprüft. Sie hält die Offenheit der Gesetzgebung in diesem Bereich nach wie vor für richtig. Die damit verbundene Flexibilität sichert die gleichmässige Verteilung der Geschäftslast und dient damit nicht zuletzt auch der Miliztauglichkeit des gesamten Systems. Letztlich hat das künftige Büro über die Zuständigkeiten der Kommissionen zu entscheiden. Allerdings sieht die PK gewisse Zuordnungen als durchaus plausibel an. So wird der Voranschlag des Datenschutz-Kontrollorgans künftig in den ordentlichen Voranschlagsprozess eingebettet (vgl. den neu gefassten Art. 27 Abs. 1 lit. g des kantonalen Datenschutzgesetzes; DSG; bGS 146.1). Damit wird die Kommission Finanzen die Vorbereitung übernehmen. Die Vorbereitung von Richterwahlen könnte die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) übernehmen. Diese Tätigkeit erfordert ein gewisses Verständnis für das Gerichtswesen. Die KIS wird mit Fragen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens beschäftigt sein. Wichtig ist auch der Einbezug der Gerichte in der Vorbereitung dieser Wahlgeschäfte. Auch die Geschäfte der Kantonskanzlei, die in der Regel institutionelle Fragen betreffen, könnten der KIS übertragen werden. Sie beschäftigt sich regelmässig mit Fragen der kantonalen Organisation und mit weiteren strukturellen Fragen.



f) Art. 11 KRG

In 1. Lesung wurde auf die sprachliche Differenz in Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KRG hingewiesen («im Einvernehmen» bzw. «mit dem Einverständnis»). In beiden Fällen ist die Zustimmung des Regierungsrates gefordert. Sie unterscheiden sich materiell nicht voneinander, weshalb die Formulierungen in Übereinstimmung gebracht wurden.

g) Grenzen des Einsichtsrechts der GPK (Art. 12 KRG)

Im Rat wurde die Frage nach den Grenzen des Einsichtsrechts der GPK gemäss Art. 12 Abs. 1 gestellt. Grundsätzlich schreibt das Bundesrecht den Kantonen nicht vor, wie sie ihre Oberaufsicht und insbesondere das Einsichtsrecht ihrer politischen Aufsichtsorgane zu gestalten haben. Es existieren jedoch gewisse punktuelle Einschränkungen der Reichweite der kantonalen Oberaufsicht im Zusammenhang mit dem Vollzug von Bundesrecht durch kantonale Organe. Ein Beispiel betrifft die kantonale Aufsicht über kantonale Behörden, die mit Aufgaben nach dem Nachrichtendienstgesetz (NDG; SR 121) betraut sind. Die Einsicht in Daten kann verweigert werden, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern (vgl. Art. 82 Abs. 4 NDG). Ähnliche Beschränkungen der kantonalen Aufsichtstätigkeit klingen beispielsweise auch im Militärgesetz oder im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes an. Die Reichweite des Einsichtsrechts hängt also vom konkreten Einzelfall und von den Rechtsgrundlagen ab. Zu den im Rat ausdrücklich erwähnten Beispielen – Gesundheitsdaten von kantonalen Angestellten oder Steuererklärungen – finden sich keine bundesrechtlichen Beschränkungen. Denkbar wäre, dass ein bundesrechtliches Berufsgeheimnis (bspw. das Arztgeheimnis) einer Einsichtnahme im Einzelfall entgegensteht.

Übergeordnete Schranken ergeben sich allerdings aus dem kantonalen Verfassungsrecht und insbesondere aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Vgl. Art. 61 Abs. 1 KV). So ist es dem Kantonsrat verwehrt, im Rahmen seiner Oberaufsicht in den Kompetenzbereich der Gerichte und des Regierungsrates einzugreifen. Wichtige Schranken, die sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip ergeben, sind in Art. 66 KRG genannt und im Bericht und Antrag für die 1. Lesung näher erläutert (S. 39). Daraus ergibt sich beispielsweise, dass sich die parlamentarische Aufsicht zum Gerichtswesen auf den sogenannten äusseren Geschäftsgang beschränkt oder dass die Oberaufsicht in der Regel nachträglich erfolgt und auf jeden Fall nicht in den Entscheidungsprozess der Exekutive eingreift.

Eine übergeordnete rechtliche Schranke für das umfassende Einsichtsrecht der Aufsichtskommissionen ergibt sich auch aus Art. 79 Abs. 2 KV, wonach Regierungsrat und Verwaltung den Kommissionen alle Auskünfte erteilen, die sie für ihre Tätigkeit *benötigen*. Die Akteneinsicht ist damit von Verfassung wegen an die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung geknüpft. Ausgeschlossen ist damit die Einsicht aus blosser Neugierde oder Einsichtsgesuche, die offensichtlich nicht aufsichtsrelevant sind. Nichts anderes ergibt sich aus dem kantonalen Datenschutzgesetz (DSG; bGS 146.1). Demnach dürfen Daten anderen Organen (in diesem Fall der GPK) nur bekannt gegeben werden, wenn das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder das empfangende Organ die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt (Art. 8 Abs. 1 DSG). Besonders schützenswerte Personendaten – von denen in 1. Lesung die Rede war – dürfen sogar nur dann bekannt gegeben werden, wenn das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder die Daten für das empfangende Organ im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich sind (Art. 8 Abs. 2 DSG).



Ferner kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ernste und konkrete Sicherheitsinteressen einer Einsicht durch parlamentarische Aufsichtsorgane für eine gewisse Dauer entgegenstehen. Zu denken wäre beispielsweise an den Schutz von Informanten bei laufenden polizeilichen Ermittlungen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der parlamentarischen Oberaufsicht und der umfassenden Formulierung des Akteneinsichtsrechts in Art. 12 Abs. 1 KRG wird Einsichtsgesuchen der parlamentarischen Aufsichtskommissionen, die nicht offensichtlich zu weit gehen, gefolgt werden müssen. In der Praxis wird es daher in der Verantwortung der Aufsichtskommissionen liegen, im Dialog mit dem Regierungsrat die Verhältnismässigkeit ihrer Einsichtnahme im Einzelfall zu wahren.

h) Information des Regierungsrates (Art. 12 Abs. 2 KRG)

Die PK hat die Regelung in Art. 12 Abs. 2 KRG noch einmal eingehend beraten. Sie spricht sich nach wie vor für die Lösung aus, wie sie der Kantonsrat in 1. Lesung beschlossen hat. Die PK teilt die Befürchtungen der Kritiker der Regelung nicht. Für die Regelung spricht, dass im Bereich der Oberaufsicht stets der Gesamtregierungsrat informiert sein sollte. Für die GPK kann die Information des Gesamtregierungsrates auch ein Vorteil darstellen. Sie verhindert jeden Anschein, dass der Gesamtregierungsrat umgangen werden könnte. Es ist dann Sache des Regierungsrates, die Informationen intern zu verarbeiten.

Zudem verlangt das Gesetz nicht eine Zustimmung für jede einzelne Sitzung. Es lässt Raum für generelle Zustimmungen. So könnte der Regierungsrat eine generelle Zustimmung erteilen, dass die GPK die Leitung des Amtes für Finanzen einlädt, wenn die Staatsrechnung thematisiert wird.

i) Unvereinbarkeiten (Art. 6 Abs. 2 nGO KR)

Die Mehrheit der PK beantragt, in Art. 6 Abs. 2 nGO KR eine **Unvereinbarkeit zwischen einem Mandat in der GPK und einem Mandat in einer anderen Kommission** einzuführen. Damit kommt sie auf ihren Antrag in 1. Lesung zurück. Dieses Verbot von Doppelmandaten gründet vor allem in der Befürchtung, dass der unterschiedliche Informationsstand in einer vorbereitenden Kommission zu Problemen führen kann und dass insbesondere Ratsmitglieder, die ein Doppelmandat innehaben, kompromittiert werden könnten. Dies lehrt die Erfahrung aus der Vergangenheit. Diese Gefahr hält die Mehrheit der PK für gewichtiger als etwaige Nachteile einer Unvereinbarkeit für kleinere Fraktionen – zumal nur ein Mandat in der GPK von der Unvereinbarkeit betroffen wäre. Sie möchte eine klare Regelung in der Geschäftsordnung verankern, so muss der Rat im konkreten Fall nicht eine schwierige Abwägung treffen. Die Minderheit der PK wendet sich gegen eine Verschärfung der ratsinternen Unvereinbarkeiten. Konstellationen, in denen vertrauliche Informationen eine Rolle spielen, würden auch weiter fortbestehen, so etwa wenn die Kommission Finanzen Informationen aus dem Voranschlagsprozess nicht öffentlich machen darf. Der Rat habe es mit der Etablierung einer entsprechenden Wahlpraxis selber in der Hand, ohne für kleine Fraktionen von vornherein Hürden aufzubauen. Zudem sei eine konsequente Verhinderung von kompromittierenden Konstellationen auch mit dieser Regelung nicht möglich, sonst müssten Sperrfristen für ehemalige Mitglieder der GPK eingeführt werden. Doch das ginge auf jeden Fall zu weit. Schliesslich würden vertrauliche Informationen aus der Oberaufsichtstätigkeit nur höchst zufällig gleichzeitig auch für eine konkrete Gesetzgebungsvorlage einer Sachkommission relevant werden.

Die PK wendet sich aber weiterhin gegen eine Unvereinbarkeit zwischen einem GPK-Mandat und einem Mandat im Büro (insb. als Präsidentin/Präsident oder als Vize). Das Büro hat – anders als die Kommissionen – primär organisatorische Aufgaben. Zudem würde eine Erweiterung der Unvereinbarkeit kleinere Fraktionen vor



noch grössere Probleme stellen. Schliesslich will die PK verhindern, dass fähige Ratsmitglieder von der Mitarbeit im Büro abgehalten werden, weil sie sonst ihr GPK-Mandat verlören.

j) Status von Minderheitsanträgen in Berichten und Anträgen der Kommissionen

Der Status von Minderheitsanträgen in Berichten und Anträgen der Kommissionen soll neu nicht mehr im Gesetz (Art. 14 Abs. 1 KRG) sondern in der Geschäftsordnung geregelt werden (Art. 6b Abs. 1 nGO). Es handelt sich um eine organisatorische Norm, die der Kantonsrat aufzustellen hat und nicht der Gesetzgeber.

5. Öffentlichkeit und Information

In Art. 28 KRG wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch das Büro die Öffentlichkeit informieren kann. In der Fassung gemäss 1. Lesung waren an dieser Stelle nur die Kommissionen erwähnt.

6. Mitglieder des Kantonsrates (Art. 33–40 KRG, Art. 28–41 nGO KR)

a) Unvereinbarkeiten (Art. 33 KRG)

Anlässlich der 1. Lesung wurde der Wunsch geäussert, dass die **Materialien zur Reform der Staatsleitung**, welche neue Rechtsgrundlagen für die Unvereinbarkeiten brachten, nochmals konsultiert und die wichtigsten Punkte dargelegt werden. Die PK stellt fest, dass die in 1. Lesung beantragte Fassung mit den Vorgaben der Verfassung übereinstimmt. Die Überlegungen, welche bereits in der Verfassungsreform angestellt wurden, leiteten auch die Vorarbeiten von ExpK und PK. Zusammenfassend können die Überlegungen in der Reform der Staatsleitung wie folgt dargestellt werden.

Im Entwurf zur Reform der Staatsleitung wurde in erster Lesung eine Anpassung der Unvereinbarkeiten in Art. 63 Abs. 1 KV vorgeschlagen, welche das Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten *leitenden Stellung* der Unvereinbarkeit unterstellte. Als relevante Faktoren wurden die hierarchische Stellung sowie der massgebende Einfluss auf Entscheidvorbereitung und Entscheidungsfindung im Regierungsrat erwähnt. Das damit verfolgte Anliegen bestand darin, übermässige Machtkonzentration bei einzelnen Personen zu vermeiden (Bericht und Antrag Regierungsrat, 1. Lesung, S. 15). Nicht unter den Begriff der «leitenden Stellung» würden Mitglieder von beratenden regierungsrätlichen Kommissionen fallen. Sie würden weder eine Management-Aufgabe erfüllen noch eigene Entscheide treffen und auch ihr Einfluss auf die Entscheide des Regierungsrates sei beschränkt (Bericht und Antrag des Regierungsrates, 2. Lesung, S. 4).

Auf Anregung der damaligen PK wurden auch Angestellte in einer den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung der Unvereinbarkeit unterstellt. Der massgebende Passus aus dem Bericht und Antrag der PK lautet: «*Nebst den leitenden Angestellten sollte die Bestimmung auch jene Personen erfassen, welche bei der Vorbereitung von regierungsrätlichen Entscheiden regelmässig mitwirken und den Regierungsrat als Gremium beraten. Aus diesem Grund möchte eine Mehrheit der Kommission die Fassung gemäss erster Lesung im Kantonsrat erweitern. Für die Begründung einer Unvereinbarkeit soll es genügen, wenn eine Person dem Regierungsrat unmittelbar zudient, ohne in einer leitenden Stellung zu sein. Im Unterschied zur Fassung des Kantonsrates sind damit auch Mitarbeitende der Kantonskanzlei, welche keine leitende Stellung innehaben von der Unvereinbarkeit erfasst. Dazu gehören die Mitarbeitenden des Kanzleisekretariats, des Rechtsdienstes oder von Info und Kommunikation.*».



Im Ergebnis spiegeln die Erläuterungen zum Umfang der Unvereinbarkeitsregelungen das Hauptanliegen – das Vermeiden von übermässiger Machtkonzentration in einzelnen Personen – und einige Anhaltspunkte dazu, ab wann eine übermässige Machtkonzentration vorliegen könnte. Der Verfassungstext überträgt jedoch die Konkretisierung der unbestimmten Begriffe «leitende Stellung» bzw. «den Regierungsrat unmittelbar unterstützend» dem Gesetzgeber. In dieser Hinsicht sind auch die Materialien deutlich: Die Verfassung gibt lediglich die Stossrichtung vor (Bericht und Antrag der PK, 2. Lesung, S. 5). Die konkrete Ausgestaltung wurde in der Verfassungsrevision nicht vorentschieden und bleibt dem Gesetzgeber überlassen (Bericht und Antrag des Regierungsrates, 1. Lesung, S. 15; Bericht und Antrag des Regierungsrates, 2. Lesung, S. 2.).

Im Rat wurde in 1. Lesung die Frage gestellt, ob die **Leiterinnen und Leiter interkantonalen Anstalten** ebenfalls unter die Unvereinbarkeit fallen. Der Wortlaut des Entwurfs in Art. 33 Abs. 1 lit. e KRG nennt die interkantonalen Anstalten und Betriebe nicht ausdrücklich. Es stellt sich daher die Frage, ob auch deren Leiterinnen und Leiter zu den «leitenden Angestellten» im Sinne von Verfassung und Gesetz gehören. Aus einer rein formellen Betrachtungsweise, wäre die Frage zu bejahen. Die Leiterinnen und Leiter der interkantonalen Anstalten sind auf der gleichen Stufe anzusiedeln wie die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

Die PK hat die Organisation der beispielhaft genannten interkantonalen Anstalten (Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige in Lutzenberg, Interkantonales Labor in Schaffhausen) geprüft und stellt fest, dass sowohl die Leitung des Interkantonalen Labors als auch die Leitung des Rehabilitationszentrums durch eine Aufsichtskommission – bestehend aus je einem Regierungsmitglied der Vertragskantone – gewählt und beaufsichtigt werden (Vgl. Ziff. 5 Abs. 2 lit. b der Vereinbarung über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH vom 15. Dezember 2009; Art. 12 Abs. 2 lit. e der Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige, Lutzenberg (Drogenheim) vom 21. August 1981, bGS 812.31). Auch die Oberaufsicht wird, da wo sie ausdrücklich geregelt ist, durch die Partnerkantone gemeinsam ausgeübt (Ziff. 13 Vereinbarung über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle). Damit sind die Leitungen beider Anstalten aus organisatorischer Sicht von den einzelnen Kantonsregierungen recht weit entfernt. Ein Aspekt davon ist auch, dass sich die Aufgaben der Geschäfts- bzw. Heimleitung auf die Führung der jeweiligen Anstalt konzentriert. Eine Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung der Kantonsregierungen gehört nicht dazu. Ihre Ansprechpartner sind vielmehr die für sie eingesetzten interkantonalen Aufsicht- und Führungsorgane. Wegen der fehlenden bzw. allenfalls punktuellen Mitwirkung am Entscheidungsprozess des Regierungsrates, der organisatorischen Distanz wie auch des stark spezialisierten Aufgabenbereichs sieht die PK keine Gefahr für eine übermässige Machtkonzentration. Falls ausnahmsweise ein persönliches Interesse an einem Geschäft bestehen sollte, bleibt der Ausstand gemäss Art. 36 KRG vorbehalten.

Eine Mitwirkung an interkantonalen Anstalten oder Betrieben durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden erfolgt beispielsweise auch im Rahmen folgender Vereinbarungen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 (bGS 415.18);
- Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 (bGS 212.02);
- Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 4. Mai 1990 (bGS 931.1);
- Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St. Gallen vom 16. März 1999 (bGS 415.16).



Die Organisation dieser Anstalten unterscheidet sich in den Einzelheiten. Doch präsentiert sich die Situation der Anstaltsleitungen in den wesentlichen Zügen gleich wie für das Interkantonale Labor oder das Rehabilitationszentrum. Es handelt sich um Führungsaufgaben in einem spezialisierten Bereich unter Aufsicht und Führung interkantonaler Organe ohne unmittelbare Mitwirkung im Entscheidungsprozess der kantonalen Regierungen. Aus Sicht der PK ist daher die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf Leiterinnen und Leiter interkantonaler Anstalten und Betriebe nicht erforderlich.

Die PK hat sich intensiv mit dem Anliegen aus 1. Lesung auseinandergesetzt, den **Kreis unmittelbar unterstützender Angestellter** zu erweitern und gleichzeitig gesetzlich stärker zu fixieren (Art. 33 Abs. 1 lit. g KRG). Die PK musste sich mit dem Dilemma beschäftigen, dass die Verfassung zwar einerseits einen Gesetzesvorbehalt etabliert, dass sich die Unvereinbarkeiten also aus dem Gesetz ergeben müssen, andererseits aber mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert, die auch auf Gesetzesebene nicht ganz zu vermeiden sind. Der Vorschlag der PK sieht nun folgende Lösung vor:

- Das Gesetz selbst nennt jene beiden Organisationseinheiten, welche schwergewichtig Stabsaufgaben für den Regierungsrat erfüllen und damit das Gremium als Ganzes unmittelbar unterstützen. Das sind die Kantonskanzlei als eigentliche Stabsstelle des Regierungsrates und das Departement Finanzen mit den Stabsfunktionen im Personalamt und im Amt für Finanzen. Auf Gesetzesebene kann lediglich bis Stufe Departement gegangen werden. Die weitere Organisation legt der Regierungsrat fest.
- Da sowohl die Kantonskanzlei wie auch das Departement Finanzen Bereiche kennen, die keine unmittelbar unterstützende Funktion ausüben, sieht der Vorschlag vor, dass Ausnahmen benannt werden. Dabei geht es etwa um das Staatsarchiv, das Passbüro, die Steuerverwaltung oder die Grundstückschätzungsbehörde. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Es sollen nur jene Mitarbeitenden vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, die tatsächlich eine unmittelbar unterstützende Funktion ausüben. Diese Ausnahmen sind auf Stufe Organisationseinheit zu benennen und nicht auf Stufe jeder einzelnen Funktion. Eine gewisse Generalisierung lässt sich nicht vermeiden, will man nicht über einzelne Mitarbeitende befinden, was auf Gesetzes- oder Verordnungsebene nicht sachgerecht wäre.
- Die Ausnahmen soll der Regierungsrat festlegen, da er am ehesten in der Lage ist, die einzelnen Funktionen und Organisationseinheiten zu beurteilen. Damit der Kantonsrat in diesen für ein Parlament wichtigen Fragen nicht umgangen werden kann, hat die Bezeichnung der ausgenommenen Organisationseinheiten in Absprache mit dem Büro zu geschehen.
- Die Bestimmung der ausgenommenen Organisationseinheiten sollte der Regierungsrat vor den Gesamterneuerungswahlen vornehmen. Nur so können sich allfällige Kandidierende orientieren.

b) Rechte und Pflichten (Art. 34–39 KRG, Art. 28–41 nGO KR)

Die gesetzliche Präzisierung der **Offenlegung von Interessenbindungen** fand in 1. Lesung einhellig Zustimmung. Allerdings ging die Reichweite der Offenlegungspflicht für einige zu weit. Insbesondere die Angabe des konkreten Arbeitgebers wurde kritisiert. Als problematisch angesehen wurde auch, dass der Verlust der Erwerbstätigkeit allenfalls gemeldet werden müsste. Unklar war ferner, wie konkret die beruflichen Beratungstätigkeiten zu melden seien. Die PK beschäftigte sich noch einmal eingehend mit diesen Fragen und legte dabei insbesondere Wert auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder, die es mit dem Interesse an Transparenz abzuwägen gilt.

Gemäss geltender Regelung in Art. 29 GO KR sind Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten offenzulegen. In diesem Rahmen lassen es bisher rund 20 Ratsmitglieder damit bewenden, die Ausbildung oder Berufsgattung zu erwähnen. Bei den selbständig Erwerbenden kann oft auch nicht mehr als das grobe Betätigungsfeld



erschlossen werden (Bsp.: Treuhand; Rechtsanwalt; Unternehmensberatung). Bei etwas mehr als der Hälfte der Ratsmitglieder sind die konkreten Arbeitgeber unmittelbar erkennbar.

Gegenüber dieser Praxis erscheint die anvisierte konsequente Offenlegung des konkreten Arbeitgebers als eine Verschärfung der Offenlegungspflichten. Rechtliche Gründe, die gegen eine Offenlegung des konkreten Arbeitgebers stehen würden, kann die PK keine erkennen. Relativ unproblematisch erscheint die vorgesehene Offenlegungspflicht, weil an die Nichtbefolgung keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft sind. Wenn am Konzept der Offenlegung von Interessenbindungen festgehalten werden soll, ist die Angabe des Arbeitgebers folgerichtig. Denn es liegt auf der Hand, dass zum jeweiligen Arbeitgeber eine bedeutende Interessenbindung besteht. Ein Interessenkonflikt konkretisiert sich denn auch in einer konkreten Vertragsbeziehung zu einem bestimmten Rechtssubjekt. Die blossige Angabe des Tätigkeitsfeldes vermag darüber keine Transparenz herzustellen.

Aus Sicht der PK ist es notwendig, dass ehemalige Arbeitgeber relativ zeitnah nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Liste der Interessenbindungen gestrichen werden. Andernfalls entsprächen die Angaben im Register nicht den Tatsachen. Dass die Daten, die bearbeitet und veröffentlicht werden, richtig sein müssen, ergibt sich letztlich aus Art. 5 DSG. Doch gilt es für Fälle von Arbeitslosigkeit eine pragmatische Lösung zu finden. So könnte beispielsweise dann, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem bestimmten Arbeitgeber gemeldet wird und noch keine neue Erwerbstätigkeit besteht, einfach die Ausbildung bzw. Berufsgattung eingefügt werden. Dadurch bliebe es für die Öffentlichkeit offen, ob das in Frage stehende Ratsmitglied arbeitslos ist oder den Arbeitgeber lediglich nicht präzise angegeben hat. Um hierbei etwas mehr zeitliche Flexibilität zu erhalten, schlägt die PK vor, den Begriff der «laufenden» Offenlegung aus dem Gesetz zu streichen. Die jährliche Aktualisierung auf Nachfrage der Kantonskanzlei hin (Art. 28 nGO KR), sollte genügen.

Bei freiberuflichen Beratungstätigkeiten – z.B. auf Auftragsbasis – schreibt der bestehende Entwurf keine Offenlegung vor. Es würde denn auch zu weit gehen, wenn konkrete Kunden, Auftraggeber oder Mandanten gemeldet werden müssten. Erwähnt und damit offenlegungspflichtig sind allerdings Leitungs- und Beratungsfunktionen in Organisationen mit wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung. Als massgebliches Kriterium gilt diesbezüglich, ob ein Ratsmitglied dauerhaft organisatorisch eingebunden ist. Ein typischer Fall hierfür bildet die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Stiftungsräten.

Erneut beschäftigt hat sich die PK auch mit den **Folgen eines Fraktionsaustritts bzw. -ausschlusses**. In der Fassung gemäss 1. Lesung würde eine Fraktionsvertretung ihren Sitz im Büro nicht automatisch verlieren. Das Interesse an der Fraktionsvertretung im Büro ist jedoch mindestens so stark wie in den Kommissionen. Daher ist die Bestimmung zu erweitern. Davon betroffen wäre selbst die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident. Ein betroffenes Ratsmitglied würde seine Sitze in Büro und/oder Kommission per sofort verlieren.

c) Entschädigungen (Art. 40 KRG, Art. 33–41 nGO KR)

Nach den Diskussionen in der 1. Lesung und den doch meist deutlichen Abstimmungsergebnissen hat sich die PK auf die **Entschädigungen für die Kommissionsarbeit** konzentriert. Sie schlägt dem Rat ein neues System vor. Ziel der PK war es, ein System zu finden das:



- dem grossen Engagement in den Kommissionen entspricht (Miliztauglichkeit),
- der absehbar unterschiedlichen Beanspruchung der Kommissionen Rechnung trägt,
- und die nötige Flexibilität aufweist, um die Unsicherheiten bezüglich Geschäftslast der Kommissionen aufzufangen.

Die PK ist dabei auf ihren Entscheid in 1. Lesung zurückgekommen. Im Kern besteht die neue Lösung aus folgenden Komponenten:

- a) Die Zulagen für die Präsidien der ständigen vorbereitenden Kommissionen werden einheitlich auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
- b) Die Zulage für die Mitglieder der Kommission Finanzen wird gestrichen.
- c) Der Vorsitz in einer Sitzung der Kommissionen oder des Büros wird mit dem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.
- d) Die jährlichen Zulagen für Präsidium und Mitglieder der GPK bleiben unverändert gegenüber der 1. Lesung.

Im Bericht und Antrag zur 1. Lesung hatte sich die PK noch gegen ein **doppeltes Sitzungsgeld** ausgesprochen. Angesichts der absehbar unterschiedlichen Geschäftslast der Kommissionen und angesichts der Unwägbarkeiten über die tatsächlichen Belastungen erscheint diese Variante nun aber doch als die sachgerechtere. Mehr- bzw. Minderaufwand für den Vorsitz wird von Kommission zu Kommission automatisch abgegolten. Teilen sich Präsidium und Vizepräsidium in der Sitzungsleitung (z.B. wenn mehrere Geschäfte gleichzeitig zu bearbeiten sind), dann erhält jeweils der oder die Vorsitzende das doppelte Sitzungsgeld. So kann auch die im Rat in 1. Lesung angesprochene Stärkung des Kommissionspräsidiums als «Tandem» gefördert werden. Zudem erhält das Präsidium der GPK mit dieser Lösung wesentlich mehr, was dem erwarteten Mehraufwand der GPK Rechnung trägt. Schliesslich sieht die Lösung eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der ständigen vorbereitenden Kommissionen vor. Auch die Mitglieder der Kommission Finanzen erhalten keine jährliche Zulage.

Die PK spricht sich dafür aus, dass auch der Vorsitz in Bürositzungen mit einem doppelten Sitzungsgeld abgegolten wird. Gerade mit dem neu etablierten Büro wird die Sitzungsvorbereitung voraussichtlich einen grösseren Aufwand bedeuten. Dieser Mehraufwand soll ebenso entschädigt werden, wie jener für den Vorsitz in den Kommissionen. Zudem wird auch hier das «Tandem» aus Präsidium und Vizepräsidium gestärkt. Das könnte etwa dann spielen, wenn das Büro ein Gesetzgebungsprojekt vorzubereiten hat.

Als **Variante** stellt die PK zudem eine **Erhöhung des Sitzungsgeldes auf Fr. 350.–** statt Fr. 300.– zur Diskussion. Dies soll dem Anliegen der Frauenzentrale aus der Volksdiskussion Rechnung tragen. Zudem ist die PK der Meinung, dass diese Erhöhung dem viel zitierten Anliegen der Sicherung der Miliztauglichkeit dient. Über die finanziellen Auswirkungen gibt das Kapitel E., S. 20 ff. Auskunft. Die PK sieht diese Variante auch als Erfüllung des Auftrages aus der 1. Lesung, erneut eine Gesamtschau der Entschädigungen vorzunehmen. Die Variante mit einem Sitzungsgeld von Fr. 300.– ist gegenüber der Fassung in 1. Lesung praktisch kostenneutral.

Im Bereich der Spesen übernimmt die nGO KR die Regeln des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1). Der Regierungsrat hat am 14. August 2018 eine Teilrevision des REIS beschlossen und unter anderem eine Präzisierung bei der **Entschädigung von Fahrtkosten** eingefügt. Neu wird explizit betont, dass die Kilometerentschädigung sämtliche Kosten der Fahrzeugbenützung, inkl. Parkierungskosten, vergütet. Diese Präzisierung musste deshalb vorgenommen werden, weil die Praxis in der Kantonalen Verwaltung uneinheitlich war.



Die Praxis des Kantonsrates entspricht diesem Verständnis, weshalb die Präzisierung ohne weiteres übernommen werden kann.

d) *Betreuungsentschädigung im Speziellen*

Die PK hat unter anderem aufgrund des Volksdiskussionsbeitrages der Frauenzentrale einen Vorschlag für eine spezielle Betreuungsentschädigung erarbeitet. Sie erachtet es als wichtig, dass die Miliztauglichkeit eines Parlamentsmandates gestärkt wird. Letztlich ist dies auch eine Frage der Vereinbarkeit eines solchen Mandates mit anderen Verpflichtungen – sei dies familiärer oder beruflicher Art. Wie das Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden zeigt, spielen Betreuungssituationen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine grosse Rolle. Sie können eine grosse Belastung darstellen und die Annahme eines Amtes im Milizsystem unter Umständen verhindern. Diesem Befund trägt der Vorschlag der PK ebenfalls Rechnung.

Die Grundidee hinter diesem Vorschlag ist es, Inkonvenienzen zu entschädigen, die entstehen, weil ein Ratsmitglied aufgrund seiner amtlichen Verpflichtungen die Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger in fremde Hände legen muss. Das kann zu Auslagen führen, beispielsweise, weil ein Babysitter zu engagieren ist. Das kann aber auch zu blossen Umtrieben führen, da für den pflegebedürftigen Angehörigen ein Betreuungersatz gesucht werden muss, der aber nicht zwingend durch das Ratsmitglied zu finanzieren ist.

Der Vorschlag zielt auf zwei unterschiedliche Personengruppen. Zum einen will er die Hürden reduzieren für Personen mit Betreuungspflichten oder -aufgaben, sich für ein Amt im Kantonsrat zur Verfügung zu stellen. Zum anderen soll er Ratsmitgliedern zugutekommen, welche während ihrer Amtsdauer in eine solche Betreuungssituation kommen. Betroffene sollten nicht zur Aufgabe von Kommissionsmandaten oder gar zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen sein, weil sie neu Betreuungsaufgaben übernehmen müssen.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Regelung sind für die PK folgende Aspekte wichtig:

- Die Umsetzung der Entschädigung darf keinen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Die Regel ist relativ offen formuliert, sodass den Entscheidungsträgern ein gewisser Spielraum verbleibt.
- Die Inkonvenienzentschädigung ist betragsmässig pro Person beschränkt. Das ist einerseits das Korrelat für eine relativ offene, grosszügige Regel und verhindert andererseits, dass exorbitante Kosten entstehen.

Der Entwurf knüpft nicht an der Entschädigung von getätigten Auslagen an, da solche im Falle pflegebedürftiger Angehöriger unter Umständen gar nicht entstehen. Es geht darum, die entstehenden Inkonvenienzen abzugelten. Der Ansatz von Fr. 100.– pro Halbtage orientiert sich an den Ansätzen für Babysitting-Angebote für vier Stunden. Die Entschädigung kann sowohl für Kommissions- wie für Plenumsitzungen beantragt werden. Mit der Deckelung von Fr. 2'500.– pro Jahr und Ratsmitglied können maximal 12,5 Sitzungstage abgegolten werden. Als entscheidende Instanz schlägt die PK das Büro vor. Es entscheidet endgültig.

Bisher kennen nur sehr wenige Kantone eine solche oder ähnliche Regelungen. Auf Nachfrage hat der Kanton Solothurn angegeben, dass derzeit zwei Mitglieder des Kantonsrates eine solche Entschädigung beziehen. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen gehen daher ebenfalls von zwei Bezügerinnen oder Bezüger jährlich aus.



7. Verfahren des Kantonsrates (Art. 41–45 KRG, Art. 42–65 nGO KR)

a) Ratssitzungen (Art. 42 f. KRG, Art. 42–46 nGO KR)

Aufgrund der ausführlichen Diskussion und aufgrund des klaren Ergebnisses der Abstimmung zur **Gebetsfrage**, hat die PK die Entwürfe nur marginal angepasst. Die Mehrheit der PK möchte die Regel so belassen, wie sie in 1. Lesung im Rat beschlossen wurde. Eine Minderheit möchte zum geltenden Recht zurück und das Gebet nicht in Art. 18 Abs. 3 sondern in Art. 44 Abs. 2 erwähnen.

Soweit in der 1. Lesung Erwartungen geweckt wurden, dass die PK eine neue Form des Gebets vorschlagen würde, so muss die PK diese Erwartungen enttäuschen. Sie hat lange und eingehend über die Gebetsfrage diskutiert. Allerdings ist sie weder beauftragt noch richtig zusammengesetzt, um einen Vorschlag für ein neues Gebet zu erarbeiten. Sie erachtet die Totalrevision des Parlamentsrechts auch nicht als den richtigen Anlass, um darüber zu sprechen. Im Rahmen der Gesetzgebung können Grundsatzfragen diskutiert und entsprechende Weichen gestellt werden. Die Umsetzung der Vorgaben aus der Gesetzgebung muss jedoch in einem anderen Prozess erfolgen. Hierfür sieht sich die PK weder als zuständig noch als kompetent.

b) Anträge (Art. 54–57 nGO KR)

In der Fassung gemäss 1. Lesung war das Antragsrecht der Fraktionen im Plenum nicht erwähnt. Diese Lücke ist nun mit einem zweiten Satz in Art. 54 Abs. 1 nGO KR gefüllt.

c) Abstimmungen (Art. 44 f. KRG, Art. 58–65 nGO KR)

In der 1. Lesung im Kantonsrat wurde angeregt, alternative Formulierungen zu «**Mehrheit** der Stimmenden» und «Mehrheit der Anwesenden» zu finden. Die PK hat andere Formulierungen geprüft und festgestellt, dass diese teils unscharf bzw. nicht selbsterklärend sind. In der Literatur finden sich zum Teil widersprüchliche Definitionen. Aus diesem Grund wird in gesetzlichen Regelungen auf Formulierungen zurückgegriffen, wie sie die geltende Geschäftsordnung kennt und wie sie auch für die neue Gesetzgebung übernommen werden sollen. Die Formulierung «Mehrheit der Stimmenden» bringt zum Ausdruck, dass ein Antrag mehr Stimmen auf sich vereinigen muss als alle anderen in ihrer Gesamtheit. Die «Mehrheit der Anwesenden» verlangt mehr Stimmen als alle anderen in ihrer Gesamtheit, inkl. der Enthaltungen.

Als Enthaltungen werden gezählt:

- alle ausdrücklichen Enthaltungen (durch Betätigen der weissen Taste),
- alle jene, die trotz festgestellter Anwesenheit die Abstimmungsanlage nicht betätigen.

8. Beratungsgegenstände (Art. 46–62 KRG, Art. 66–80 nGO KR)

a) Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände (Art. 48–55 KRG, Art. 69–72 nGO KR)

Die PK hat auf Anregung in 1. Lesung Art. 54 Abs. 1 KRG mit einigen inhaltlichen Aussagen zur **Fragestunde** ergänzt. Die Bestimmung bringt nun zum Ausdruck, worum es bei der Fragestunde geht, ohne Aussagen zum Verfahren zu machen. Letzteres ist Sache des Kantonsrates und in der Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 55 wurde ergänzt und präzisiert. Der **Rückzug eines Beratungsgegenstandes** ist durch jenes Organ zu genehmigen, das zuletzt auf das Geschäft eingetreten ist.



Der Regierungsrat hatte sich anlässlich der 1. Lesung dafür eingesetzt, dass der **Rückzug von parlamentarischen Vorstössen** in Art. 62 KRG vereinheitlicht wird und insbesondere Motionen und Postulate nicht erst in der Diskussion über die Erheblicherklärung zurückgezogen werden können. Er begründete dies mit dem unnötigen Aufwand, den ein solch später Rückzug von Vorstössen in der Verwaltung verursache. Sämtliche Vorstösse sollten solange zurückgezogen werden können, als sie noch nicht traktandiert sind, das heisst bis zur Publikation der Traktandenliste im Amtsblatt. Die PK hält nach nochmaliger Diskussion an ihrem Antrag gemäss 1. Lesung fest. Es besteht insbesondere dann ein Interesse an einem Rückzug während der Sitzung, wenn sich abzeichnet, dass ein Vorstoss keinen Erfolg haben wird oder wenn der Regierungsrat das Anliegen auf andere Art und Weise aufnimmt. Diese Informationen stehen vor der Debatte nicht zur Verfügung.

Der Regierungsrat hat in 1. Lesung angeregt, dass auch parlamentarische Initiativen einem **Vorprüfungsverfahren** zu unterziehen seien. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Vorstösse nur als ausformulierte Entwürfe eingereicht werden können. Die PK unterstützt dieses Anliegen im Sinne der hohen Qualität und der Konsistenz der Ausserrhodischen Rechtsordnung. Die neue Bestimmung in Art. 73 Abs. 1 nGO KR sieht vor, dass die Vorprüfung noch vor Einreichung der Initiative zu absolvieren ist. Eine formelle und systematische Prüfung sollte bereits in dieser frühen Phase erfolgen. Andernfalls sind Anpassungen deutlich erschwert. Sie wären nur über einen politischen Prozess möglich. Letztlich dient die frühe Klarheit über die formelle und systematische Richtigkeit auch den Initianten selbst. Sie schützt einen Vorstoss vor der Nichterheblicherklärung aus gesetzgeberischen Gründen. Im Übrigen verweist die Bestimmung auf das ordentliche Vorprüfungsverfahren für verwaltungsinterne Entwürfe gemäss Art. 14 der Organisationsverordnung. Zuständig für die Vorprüfung ist der Rechtsdienst der Kantonskanzlei. Das Büro wird bei der Entgegennahme prüfen müssen, ob eine Vorprüfung stattgefunden hat. Dies wird mit einer entsprechenden Bestätigung des Rechtsdienstes der Kantonskanzlei belegt. Die Einfügung der Bestimmung zum Vorprüfungsverfahren machte eine systematische Anpassung des ganzen Artikels notwendig (neuer Abs. 1^{bis}).

Art. 73 Abs. 1^{bis} und Art. 76 Abs. 1 nGO KR verzichten auf die Erwähnung der Medien im Zusammenhang mit der **Veröffentlichung parlamentarischer Vorstösse**. Es ist nicht Aufgabe des Büros, die Arbeit der Medien zu übernehmen. Mit der Veröffentlichung im Internet ist der Informationspflicht des Kantonsrates Genüge getan.

9. Änderung des bisherigen Rechts

a) Finanzhaushaltsgesetz

In 1. Lesung wurde die Frage aufgeworfen, wer Ansprechpartner für die Leitung der Finanzkontrolle bei diversen Fragen sei (z.B. Personalwesen, Finanzen, Führungsfragen innerhalb der Finanzkontrolle).

Nach der Konzeption des Finanzhaushaltsgesetzes ist die Finanzkontrolle eine unabhängige Behörde. Diese bedeutet einerseits, dass sie von Verwaltung und Regierungsrat unabhängig ist. Andererseits muss sie auch über eine Unabhängigkeit dem Parlament gegenüber verfügen. Dies bringt Art. 38 Abs. 1 FHG zum Ausdruck, wenn er betont, dass die Finanzkontrolle «in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet» sei. Ganz ähnliche Formulierungen finden sich auch, wenn es um die Unabhängigkeit von Gerichten geht. Vor diesem Hintergrund ist eine Regel wie der geltende Art. 9 Abs. 7 GO KR nicht unproblematisch. Dieser hält fest, dass der Präsident, die Präsidentin der Finanzkommission die Aufgaben des Vorgesetzten gemäss Personalgesetz wahrnimmt. Eine solche Norm steht in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.



Die Antwort auf die eingangs erwähnte Frage kann also nicht in personalrechtlichen Analogien liegen. Vielmehr ist zu differenzieren. In fachlichen Fragen der Finanzaufsicht wird sicherlich die GPK Ansprechpartnerin sein. Wenn es um personalrechtliche Belange geht, dann steht das Personalamt als Fachstelle zur Verfügung. Bei Fragen zum Voranschlag wendet sich die Finanzkontrolle an die Kommission Finanzen. Wenn es um das Verhältnis zum Kantonsrat im Allgemeinen geht, ist das Büro Ansprechpartner. Differenzen zwischen Regierungsrat/Verwaltung und der Finanzkontrolle sind im Dialog auszuräumen. Büro oder GPK können hier allenfalls eine vermittelnde Rolle einnehmen. Der Verzicht auf eine Regelung befördert aus Sicht der PK den Aufbau des notwendigen informellen Dialogs zwischen der Finanzkontrolle und den verschiedenen Stellen, da nicht vorweg ein bestimmter Ansprechpartner vorgeschrieben wird.

b) Änderung der Bezeichnung von Kommissionen

Im Justizgesetz und in zwei kantonsrätlichen Verordnungen sind parlamentarische Kommissionen explizit genannt. Diese Regelungen müssen an die neue Gesetzgebung über den Kantonsrat angepasst werden. Der Gesetzgeber oder der Ordnungsgeber legt die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen nicht im Detail fest. Dies soll dem Büro überlassen bleiben. Daher soll in Gesetz und Verordnung nur vom zuständigen Organ des Kantonsrates die Rede sein.

E. Finanzielle Auswirkungen

a) Allgemeine Bemerkungen

Wie oben dargelegt (vgl. S. 16) reduziert der neue Vorschlag zu Art. 34 nGO KR die Zulage der Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen vorbereitenden Kommissionen von Fr. 3'000.-- auf Fr. 1'000.--. Die Zulage von Fr. 1'000.-- für übrige Mitglieder der Kommission Finanzen wurde zudem ganz gestrichen. Dafür sieht neu Art. 35 Abs. 2 nGO KR vor, dass die Sitzungsleitung im Büro und in den Kommissionen zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes berechtigt. Die vorgeschlagenen Anpassungen zu Art. 34 nGO KR bewirken eine moderate Kostensenkung gegenüber dem Entwurf aus der ersten Lesung (vgl. Kostenvergleich Variante 1). Diese werden durch die neu vorgeschlagenen Betreuungsentschädigungen allerdings wieder kompensiert.

Die Erhöhung des Sitzungsgeldes von Fr. 300.-- auf Fr. 350.-- gemäss dem Entwurf zu Art. 35a nGO KR würde deutliche Mehrkosten nach sich ziehen. Die Schätzungen sind unten im Kostenvergleich dargestellt (vgl. Variante 2).

Der Antrag zur Entschädigung von Kinderbetreuungskosten gemäss Art. 35b nGO KR würde aus Sicht der PK keine wesentliche finanzielle Mehrbelastung bewirken. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn kennt eine ähnliche Regelung. Gemäss Auskunft des Parlamentsdienstes des Kantons Solothurn (Anzahl Mitglieder: 100) haben in der aktuellen Legislatur zwei Ratsmitglieder ein Entschädigungsgesuch für die Kinderbetreuung eingereicht. Würden im Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden die gleiche Anzahl Mitglieder eine Entschädigung beantragen, so würden die zusätzlichen Kosten Fr. 5'000.-- nicht übertreffen.



b) Kostenvergleich

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche finanziellen Folgen die Anpassungsvorschläge zu den Entschädigungen (Art. 34–41 nGO) mutmasslich haben werden, und stellt sie dem Ergebnis aus der 1. Lesung des Kantonsrates gegenüber. Bei der Berechnung der neuen Varianten wurden die Annahmen betreffend Anzahl und Dauer der Sitzungen aus der ersten Lesung unverändert übernommen.

Posten	nach 1. Lesung	Variante 1 (Taggeld Fr. 300)	Variante 2 (Taggeld Fr. 350)
Plenum			
- Taggelder	Fr. 156'000	Fr. 156'000	Fr. 182'000
- Arbeitgeberbeiträge	Fr. 7'800	Fr. 7'800	Fr. 9'100
- Km.-Entschädigung	Fr. 7'800	Fr. 7'800	Fr. 7'800
- Verpflegung	Fr. 15'600	Fr. 15'600	Fr. 15'600
- Kinderbetreuungskosten	-	Fr. 5'000	Fr. 5'000
Büro			
- Zulagen	Fr. 9'000	Fr. 9'000	Fr. 9'000
- Taggelder	Fr. 12'000	Fr. 12'000	Fr. 14'000
- Arbeitgeberbeiträge	Fr. 1'050	Fr. 1'125	Fr. 1'237.5
- Km.-Entschädigung	Fr. 1'600	Fr. 1'600	Fr. 1'600
- Doppeltes Taggeld Vorsitz	-	Fr. 1'500	Fr. 1'750
Fraktionen	Fr. 25'000	Fr. 25'000	Fr. 25'000
Kommissionen			
<i>GPK</i>			
- Zulagen	Fr. 30'000	Fr. 30'000	Fr. 30'000
- Taggelder	Fr. 27'000	Fr. 27'000	Fr. 31'500
- Arbeitgeberbeiträge	Fr. 2'850	Fr. 3'000	Fr. 3'250
- Km.-Entschädigung	Fr. 3'600	Fr. 3'600	Fr. 3'600
- Doppeltes Taggeld Vorsitz	-	Fr. 3'000	Fr. 3'500
<i>Kommission Finanzen</i>			
- Zulagen	Fr. 9'000	Fr. 1'000	Fr. 1000
- Taggelder	Fr. 14'700	Fr. 14'700	Fr. 17'150
- Arbeitgeberbeiträge	Fr. 1'185	Fr. 890	Fr. 1'030
- Km.-Entschädigung	Fr. 1'960	Fr. 1'960	Fr. 1'960
- Doppeltes Taggeld Vorsitz	-	Fr. 2'100	Fr. 2'450
<i>übrige Kommissionen</i>			
- Zulagen	Fr. 12'000	Fr. 4'000	Fr. 4'000
- Taggelder	Fr. 37'800	Fr. 37'800	Fr. 44'100
- Arbeitgeberbeiträge	Fr. 2'490	Fr. 2'360	Fr. 2'720
- Km.-Entschädigung	Fr. 5'040	Fr. 5'040	Fr. 5'040
- Doppeltes Taggeld Vorsitz	-	Fr. 5'400	Fr. 6'300
Parlamentdienst	Fr. 427'700	Fr. 427'700	Fr. 427'700
Sonstiges	Fr. 146'800	Fr. 146'800	Fr. 146'800
Gesamttotal	Fr. 957'975	Fr. 958'775	Fr. 1'004'188



F. Schlussbetrachtung

Das Büro des Kantonsrates hat für die neue Gesetzgebung über den Kantonsrat zeitliche, inhaltliche und organisatorische Eckwerte gesetzt, die der Rat in seinem Beschluss zur Einsetzung einer PK übernommen hat. Inhaltlich solle sich das Kantonsratsgesetz an den grundlegenden Zielsetzungen der Reform der Staatsleitung auf Verfassungsstufe ausrichten:

- Das kooperative Element der Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung solle stärker zum Ausdruck kommen und so zu einer effektiveren Zusammenarbeit führen;
- Die Zuständigkeiten von Parlament und Regierung sollten aktualisiert und deutlicher sichtbar gemacht werden;
- Die Mandate eines Kantonsrates bzw. eines Regierungsrates sollten gestärkt werden.

Das Kantonsratsgesetz habe dabei insbesondere die den Kantonsrat betreffenden Aspekte dieser Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

Ziel sei es, ein modernes, gut lesbares Gesetz mit einer klaren, logischen Systematik und einer einheitlichen Begrifflichkeit zu schaffen. Es solle die neueren Entwicklungen im Parlamentsrecht der Schweiz berücksichtigen und der bisherigen Praxis des Kantonsrates und seiner Organe Rechnung tragen. Bisheriges sei beizubehalten, wenn es sich bewährt hat, Neuerungen seien auf ihre Sachgerechtigkeit und Umsetzbarkeit sorgfältig zu prüfen. Das neue Gesetz solle eine dem Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden angemessene Grundordnung darstellen. Auf konkrete inhaltliche Vorgaben hatten Büro und Kantonsrat bewusst verzichtet, um dem Gesetzgebungsprozess nicht vorzugreifen.

Die PK ist der Ansicht, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf für die 2. Lesung diese Vorgaben erfüllt sind. Die PK war sehr bemüht, den Diskussionen in 1. Lesung Rechnung zu tragen und sämtliche Anliegen aufzunehmen. Die Entwürfe für ein neues Kantonsratsgesetz und für eine totalrevidierte Geschäftsordnung enthalten zahlreiche Neuerungen. Diese wurden – dem Auftrag entsprechend – sorgfältig geprüft. Insbesondere der Umsetzbarkeit wurde grosse Beachtung geschenkt. Die Entwürfe wurden von mehreren Instanzen sorgfältig erarbeitet, diskutiert und geprüft. Gewisse Unsicherheiten, ob sich die neue Organisation und die neuen Instrumente bewähren, werden dennoch nicht gänzlich aus der Welt geschafft werden können. Nun gilt es zu starten. Mit der neu eingeführten Evaluationsklausel ist sichergestellt, dass das neue Recht überprüft und bei Bedarf zeitnah optimiert und weiterentwickelt werden kann.



G. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf das Kantonsratsgesetz sowie die totalrevidierte Geschäftsordnung des Kantonsrates einzutreten und
2. den beiden Vorlagen in 2. Lesung zuzustimmen.

Eine Kommissionsminderheit stellt einen Minderheitsantrag (Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 nGO KR).
Dieser Minderheitsantrag ist in den Beilagen aufgeführt und gilt als gestellt.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Gilgian Leuzinger

Gilgian Leuzinger, Präsident

Beilage

Beilage 1 Synopsis Kantonsratsgesetz

Beilage 2 Synopsis neue Geschäftsordnung

Synopse

Kantonsratsgesetz

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
	I.
A. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
<p>Art. 1 Aufgaben des Kantonsrates</p> <p>¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde. Er trifft, vorbehältlich der Mitwirkung der Stimmberechtigten, die grundlegenden und wichtigen Leitentscheide des Kantons.</p> <p>² Er wacht über die rechtmässige, wirksame, wirtschaftliche und nachhaltige Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch Regierungsrat, Gerichte und Verwaltung.</p> <p>³ Er wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Regierungsrat und mit den anderen Behörden zusammen.</p>	
<p>Art. 2 Zweck dieses Gesetzes</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.</p> <p>² Es schafft die Rahmenbedingungen für eine zweckmässige Organisation des Kantonsrates.</p> <p>³ Es regelt die Stellung des Regierungsrates und gewährleistet seine Mitwirkungsrechte im Ratsbetrieb.</p>	
<p>Art. 3 Geschäftsordnung des Kantonsrates</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt seine Organisation und seinen Geschäftsverkehr in der Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
B. Organisation (2.)	
1. Organe (2.1)	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Organe des Kantonsrates sind:</p> <p>a) die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident;</p> <p>b) das Büro;</p> <p>c) die Kommissionen.</p>	
2. Ratspräsidentin/Ratspräsident (2.2)	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen des Kantonsrates und des Büros. Sie oder er vertritt den Kantonsrat gegen aussen.</p> <p>² Sie oder er darf nicht zweimal in Folge gewählt werden.</p>	
3. Büro (2.3)	
<p>Art. 6 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Büro setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;</p> <p>b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten;</p> <p>c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten;</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>d) je einer Vertretung der Fraktionen.</p> <p>² Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil. Sie oder er hat das Antragsrecht.</p> <p>³ Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Büros richtet sich nach der Geschäftsordnung.</p>	
<p>Art. 7 Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.</p>	
<p>Art. 8 Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) es sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;</p> <p>b) es bereitet Ratsgeschäfte vor, soweit nicht der Regierungsrat, eine Kommission des Kantonsrates oder eine andere Behörde zuständig ist;</p> <p>c) es entwirft den Voranschlag des Kantonsrates und verfügt über die bewilligten Kredite im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;</p> <p>d) es stimmt seine Tätigkeit mit den Kommissionen und Fraktionen, mit dem Regierungsrat und mit den Gerichten ab.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
4. Kommissionen (2.4)	
<p>Art. 9 Ständige und besondere Kommissionen</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Oberaufsicht ständige oder besondere Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Bei der Wahl der Kommissionen ist die Stärke der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.</p> <p>³ Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus.</p> <p>⁴ Die Kommissionen stimmen ihre Tätigkeiten untereinander und mit dem Büro ab.</p> <p>⁵ Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung die Zahl, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen.</p>	
<p>Art. 10 Kommissionsgeheimnis</p> <p>¹ Die Kommissionsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Kommissionsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Ratsbetriebs. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 11 Befugnisse a) bei der Vorbereitung von Beratungsgegenständen</p> <p>¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen sowie Besichtigungen vornehmen.</p> <p>² Sie können Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen und mit dem Einverständnis des Regierungsrates weitere Unterlagen einsehen.</p>	<p>¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören, mit dem Einverständnis des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen sowie Besichtigungen vornehmen.</p>
<p>Art. 12 b) im Rahmen der Oberaufsicht</p> <p>¹ Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.</p> <p>² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.</p> <p>³ Ihnen kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden.</p> <p>⁴ Sie können für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Diese sind, vorbehältlich anderer Anordnung, mit denselben Informationsrechten ausgestattet wie die Kommissionen.</p>	
<p>Art. 13 Gewährleistung besonderer Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, tragen der Unabhängigkeit der Gerichte und jener Behörden besonders Rechnung, denen die Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einräumt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 14 Berichterstattung</p> <p>¹ Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge enthält. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p> <p>² Die Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, erstatten dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hören den Regierungsrat vorgängig an.</p>	<p>¹ Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge enthält.</p>
<p>Art. 15 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) a) Einsetzung und Auftrag</p> <p>¹ Für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite kann der Kantonsrat nach Anhörung des Regierungsrates eine PUK einsetzen.</p> <p>² Der Beschluss zur Einsetzung legt den Auftrag und die finanziellen Mittel der Kommission fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.</p>	
<p>Art. 16 b) Befugnisse</p> <p>¹ Die Befugnisse der PUK richten sich nach Art. 12 dieses Gesetzes.</p> <p>² Darüber hinaus kann die PUK die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ vorgesehenen Beweismittel erheben. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 17 c) Rechte der Betroffenen</p> <p>¹ Der Regierungsrat sowie allenfalls betroffene Personen haben das Recht, sich vor der PUK und zum Entwurf des Schlussberichts zu äussern.</p>	

¹⁾ bGS 143.1

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 18 d) Berichterstattung</p> <p>¹ Die PUK erstattet Bericht und Antrag an den Kantonsrat. Dabei achtet sie das Amtsgeheimnis.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in einem Bericht an den Kantonsrat zum Schlussbericht der PUK Stellung nehmen.</p>	<p>¹ Die PUK erstattet Bericht und stellt Antrag an den Kantonsrat. Dabei beachtet sie das Amtsgeheimnis.</p>
<p>5. Stabsstellen (2.5)</p>	
<p>Art. 19 Kantonskanzlei</p> <p>¹ Allgemeine Stabsstelle des Kantonsrates ist die Kantonskanzlei.¹⁾</p>	
<p>Art. 20 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst steht den Organen des Kantonsrates sowie den einzelnen Ratsmitgliedern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 21 Ratschreiberin oder Ratschreiber</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt die Ratschreiberin oder den Ratschreiber auf Vorschlag des Regierungsrates. Im Verfahren zur Ausarbeitung des Wahlvorschlages bezieht der Regierungsrat das Büro des Kantonsrates auf geeignete Weise mit ein.</p> <p>² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber kann nur mit Zustimmung des Büro des Kantonsrates erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers²⁾ werden im Übrigen durch den Regierungsrat ausgeübt. Das Personalgesetz findet Anwendung.</p>	

¹⁾ Art. 93 Abs. 3 KV, Art. 37 Organisationsgesetz (bGS [142.12](#))

²⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 22 Leiterin oder Leiter Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter Parlamentsdienst auf Antrag des Büros. Die Vorbereitung der Wahl richtet sich nach der Geschäftsordnung.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit zur Ausübung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers¹⁾. Im Übrigen findet das Personalgesetz Anwendung.</p>	
<p>6. Konstituierung (2.6)</p>	
<p>Art. 23 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Kantonsrat versammelt sich in der Regel im Juni nach den Gesamterneuerungswahlen zu seiner konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Die Amtsdauer des Kantonsrates endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen zu seiner konstituierenden Sitzung.</p>
<p>Art. 24 Feststellung der Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat</p> <p>¹ Der neugewählte Kantonsrat stellt auf Antrag des Regierungsrates das Ergebnis der Wahlen in den Kantonsrat fest.</p> <p>² Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zur Feststellung der Gültigkeit ihrer Wahl an den Verhandlungen nicht teil.</p>	
<p>7. Öffentlichkeit und Information (2.7)</p>	
<p>Art. 25 Sitzungen des Kantonsrates a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Kantonsrates sowie die Sitzungsunterlagen sind öffentlich. Zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen trifft das Büro die geeigneten Vorkehrungen.</p>	

¹⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Die Geschäftsordnung regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal.</p>	
<p>Art. 26 b) nicht öffentliche Beratung</p> <p>¹ Die Beratungen sowie die Sitzungsunterlagen über Begnadigungsgesuche sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Kantonsrat kann zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen eine nicht öffentliche Beratung beschliessen. Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder nach nicht öffentlicher Beratung.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere den Kreis der Zutrittsberechtigten, die Öffentlichkeit der Sitzungsunterlagen sowie die Protokollierung der Beratungen.</p>	<p>Art. 26 b) Ausnahmen</p>
<p>Art. 27 Sitzungen der Organe des Kantonsrates</p> <p>¹ Die Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen der Organe des Kantonsrates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.</p>	
<p>Art. 28 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Kommissionen können die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren. Sie tragen dabei dem Kommissionsgeheimnis Rechnung.</p>	<p>¹ Das Büro und die Kommissionen können die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren. Sie tragen dabei dem Kommissionsgeheimnis Rechnung.</p>
<p>Art. 29 Medien</p> <p>¹ Medienschaaffende, die als ständige Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Arbeit des Kantonsrates verfolgen, melden sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Kantonskanzlei. Diese führt ein Register.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>8. Protokollierung (2.8)</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p>² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>9. Finanzen (2.9)</p>	
<p>Art. 31 Voranschlag und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Kantonsrat verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.</p> <p>² Die Rechnung des Kantonsrates ist Teil der Staatsrechnung.</p> <p>³ Der Regierungsrat nimmt keine Änderungen an den Entwürfen für Voranschlag und Rechnung des Kantonsrates vor.</p>	<p>³ Der Regierungsrat nimmt Änderungen am Entwurf für den Voranschlag des Kantonsrates nur nach Rücksprache mit dem Büro vor.</p>
<p>Art. 32 Ausgabenkompetenzen</p> <p>¹ Die Ausgabenkompetenzen des Büros entsprechen jenen des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung ¹⁾.</p>	<p>¹ Die Kompetenzen des Büros für gebundene und neue Ausgaben entsprechen jenen des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung ²⁾.</p>

¹⁾ Art. 88 Abs. 2 KV.

²⁾ Art. 88 Abs. 2 KV.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
C. Mitglieder des Kantonsrates (3.)	
1. Unvereinbarkeiten (3.1)	
<p>Art. 33</p> <p>¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates¹⁾;</p> <p>b) die Mitglieder eines kantonalen Gerichts²⁾;</p> <p>c) die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre³⁾ sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;</p> <p>d) die übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe, für die der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist⁴⁾;</p> <p>e) die Leiterinnen und Leiter der selbständigen Anstalten und Betriebe;</p> <p>f) persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>g) die Angestellten der Kantonskanzlei, welche bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken oder dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.</p> <p>² Wird ein Ratsmitglied in ein Amt oder eine Funktion nach Absatz 1 gewählt, so scheidet es mit Antritt dieses Amtes oder dieser Funktion aus dem Kantonsrat aus.</p>	<p>g) die Angestellten der Kantonskanzlei und des Departements Finanzen. Der Regierungsrat kann, im Einvernehmen mit dem Büro, Organisationseinheiten von dieser Regel ausnehmen, sofern deren Angehörige weder bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken noch dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.</p>

¹⁾ Art. 63 Abs. 1 lit. a KV.

²⁾ Art. 63 Abs. 1 lit. a KV.

³⁾ Vgl. Art. 40 Abs. 2 OrG (bGS 142.12).

⁴⁾ Vgl. Art. 9 Abs. 1 PG.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>³ Ergibt sich mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit, so kann die betroffene Person ihr Amt erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat. Besteht die Unvereinbarkeit weiter, tritt sieben Monate nach Bekanntgabe der Wahl eine Vakanz ein.</p>	
<p>2. Rechte und Pflichten (3.2)</p>	
<p>Art. 34 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates und jener Organe, denen sie angehören, verpflichtet.</p>	
<p>Art. 35 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder legen Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten laufend offen.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis.</p> <p>² Offenzulegen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; b) Leitungs- und Beratungsfunktionen in Organisationen mit wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung; c) Leitungs- und Beratungsfunktionen in kantonalen, nationalen oder internationalen Interessengruppen; d) andere politische Ämter. <p>³ Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register.</p> <p>⁴ Ein Ratsmitglied weist auf eine Interessenbindung hin, wenn es sich zu einem Beratungsgegenstand äussert, der mit dieser Interessenbindung in einem Zusammenhang steht.</p>	<p>¹ Die Ratsmitglieder legen Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten offen.²⁾ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis.</p>

¹⁾ Vgl. Art. 67 Abs. 4 KV.

²⁾ Vgl. Art. 67 Abs. 4 KV.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 36 Ausstand</p> <p>¹ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Prüfung parlamentarischer Vorstösse und bei Wahlen von Organen des Kantonsrates.</p> <p>² Bei den übrigen Beratungsgegenständen tritt ein Ratsmitglied in den Ausstand:</p> <p>a) wenn es selbst oder eine ihm im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹⁾ nahestehende Person ein unmittelbares, persönliches Interesse hat;</p> <p>b) wenn es in Sachen einer Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts – ausgenommen Gemeinden und Zweckverbände – für die es in leitender Stellung tätig ist, erheblich interessiert ist.</p> <p>³ Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p> <p>⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Kantonsrat oder das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds endgültig. Letzterem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>¹ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse und bei Wahlen von Organen des Kantonsrates.</p>
<p>Art. 37 Auskunfts- und Informationsrechte</p> <p>¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach dem Informationsgesetz²⁾.</p> <p>² Die Ratsmitglieder erhalten von der kantonalen Verwaltung unentgeltlich mündliche oder schriftliche Auskünfte über einfache Sach- und Rechtsfragen, soweit diese in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit stehen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	

¹⁾ bGS 143.1.

²⁾ bGS 133.1.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 38 Immunität</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates sind in ihren Äusserungen im Kantonsrat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.</p> <p>² Das Gesuch um Aufhebung der Immunität kann eingereicht werden von einem Ratsmitglied, vom Regierungsrat oder von jener Behörde, die zuständig wäre, wenn die Immunität aufgehoben würde.</p> <p>³ Die zuständige Kommission erstattet Bericht und stellt Antrag, nachdem sie die betreffende Person angehört hat.</p>	
<p>Art. 39 Fraktionen</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.</p> <p>² Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und tragen so zur politischen Meinungsbildung bei.</p> <p>³ Jedes Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Mit dem Fraktionsaustritt oder -ausschluss verliert ein Ratsmitglied seine Mandate in den Kommissionen.</p> <p>⁴ Die Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>³ Jedes Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Mit dem Fraktionsaustritt oder -ausschluss verliert ein Ratsmitglied seine Mandate in den Kommissionen und im Büro.</p>
<p>3. Entschädigungen (3.3)</p>	
<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder werden für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
D. Verfahren (4.)	
1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen (4.1)	
<p>Art. 41</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Kantonsrat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	
2. Sitzungen des Kantonsrates (4.2)	
<p>Art. 42 Einberufung</p> <p>¹ Der Kantonsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² 20 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sie geben dabei den Beratungsgegenstand an.</p>	
<p>Art. 43 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn 44 Ratsmitglieder anwesend sind.</p>	
3. Abstimmungen (4.3)	
<p>Art. 44 Stimmfreiheit</p> <p>¹ Kein Ratsmitglied kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.</p>	
<p>Art. 45 Stimmabgabe</p> <p>¹ Abstimmungen finden offen statt.</p> <p>² Der Kantonsrat kann geheime Abstimmungen beschliessen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
E. Beratungsgegenstände (5.)	
1. Wahlen (5.1)	
<p>Art. 46 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.</p> <p>² Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den Übrigbleibenden in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Art. 46 Verfahren</p> <p>² Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den Übrigbleibenden in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>Art. 47 Wahlvorbereitung</p> <p>¹ Für die Vorbereitung eines Wahlvorschlags zuhanden des Kantonsrates kann das Büro oder die zuständige Kommission einen Wahlausschuss bilden.</p>	<p>Art. 47 Vorbereitung</p>
2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände (5.2)	
<p>Art. 48 Sachvorlagen a) Allgemeines</p> <p>¹ Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, unterstehen der Volksdiskussion.</p> <p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 49 b) Volksinitiativen</p> <p>¹ Beantragt der Regierungsrat oder die zuständige Kommission die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Volksinitiative, so ist den Initianten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 50 c) Planungen und Berichte</p> <p>¹ Der Kantonsrat berät Planungen und Berichte und nimmt von ihnen Kenntnis, soweit er diese nicht kraft besonderer Vorschrift zu genehmigen hat.</p> <p>² Er kann Erklärungen beschliessen.</p> <p>³ Erfüllt der Regierungsrat den Inhalt einer Erklärung nicht, so hat er dies dem Kantonsrat gegenüber zu begründen.</p>	
<p>Art. 51 Vereidigungen</p> <p>¹ Der Kantonsrat nimmt die nach Gesetz vorgesehenen Vereidigungen¹⁾ vor.</p>	
<p>Art. 52 Petitionen</p> <p>¹ Die zuständige Kommission prüft die Petition, erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt können von der Kommission direkt beantwortet werden. Sie informiert den Kantonsrat über diese Fälle.</p>	
<p>Art. 53 Begnadigungen</p> <p>¹ Die zuständige Kommission prüft den Antrag des Departements auf eine Begnadigung²⁾, erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag.</p>	
<p>Art. 54 Fragestunde</p> <p>¹ Der Kantonsrat hält regelmässig eine Fragestunde ab.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat hält regelmässig eine Fragestunde ab. Dabei können Ratsmitglieder kurze Fragen stellen, die eine kantonale Angelegenheit betreffen und sich einfach beantworten lassen.</p>

¹⁾ Art. 3 Gesetz über den Eidschwur, Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

²⁾ Art. 91 Abs. 2 Justizgesetz.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 55 Rückzug von Beratungsgegenständen</p> <p>¹ Beratungsgegenstände können solange zurückgezogen werden, als weder der Kantonsrat noch eine vorbereitende Kommission darauf eingetreten sind. Andernfalls hat jenes Organ den Rückzug zu genehmigen, das auf das Geschäft eingetreten ist.</p>	<p>¹ Beratungsgegenstände können solange zurückgezogen werden, als weder der Kantonsrat noch eine vorbereitende Kommission darauf eingetreten sind. Andernfalls hat jenes Organ den Rückzug zu genehmigen, das zuletzt auf das Geschäft eingetreten ist.</p>
<p>3. Parlamentarische Vorstösse (5.3)</p>	
<p>Art. 56 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder, die Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Fraktionen können schriftliche Anfragen einreichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat informiert jährlich über den Bearbeitungsstand hängiger Vorstösse.</p>	
<p>Art. 57 Parlamentarische Initiative</p> <p>¹ Mit einer erheblich erklärten parlamentarischen Initiative kann ein Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen eingereicht werden.</p> <p>² Die parlamentarische Initiative kann nur in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.</p> <p>³ Der Kantonsrat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme durch den Regierungsrat, ob eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt werden soll.</p>	<p>³ Der Kantonsrat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme des Regierungsrates, ob eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt werden soll.</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>⁴ Erklärt der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative für erheblich, so erstattet die zuständige Kommission Bericht und stellt Antrag.</p> <p>⁵ Kommission und Regierungsrat können Änderungen beantragen oder Gegenentwürfe ausarbeiten.</p> <p>⁶ Bei der Behandlung der Sachvorlage entscheidet der Kantonsrat, ob die parlamentarische Initiative abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an die Kommission bestehen.</p>	
<p>Art. 58 Motion</p> <p>¹ Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.</p> <p>² Der Kantonsrat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme des Regierungsrates, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll.</p> <p>³ Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Bei der Behandlung der Sachvorlage entscheidet der Kantonsrat, ob die Motion abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.</p> <p>⁵ Eine erheblich erklärte Motion zur Anpassung der Gesetzgebung über den Kantonsrat richtet sich an das Büro.</p>	
<p>Art. 59 Postulat</p> <p>¹ Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Der Kantonsrat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme des Regierungsrates, ob ein Postulat erheblich erklärt werden soll.</p> <p>³ Bei der Behandlung des Berichts und Antrags entscheidet der Kantonsrat, ob das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.</p>	
<p>Art. 60 Interpellation</p> <p>¹ Eine Interpellation verleiht das Recht, innert kurzer Frist Auskunft über irgendeine Angelegenheit des Kantons zu erhalten. Die Geschäftsordnung kann eine dringliche Interpellation vorsehen.</p>	
<p>Art. 61 Schriftliche Anfrage</p> <p>¹ Die schriftliche Anfrage richtet sich in irgendeiner Angelegenheit des Kantons an den Regierungsrat.</p> <p>² Die Anfrage ist innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. Eine Behandlung im Kantonsrat findet nicht statt.</p>	
<p>Art. 62 Rückzug von parlamentarischen Vorstössen</p> <p>¹ Parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate können zurückgezogen werden, solange sie nicht vom Kantonsrat für erheblich erklärt wurden.</p> <p>² Interpellationen können zurückgezogen werden, solange sie nicht traktandiert sind.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
F. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden (6.)	
1. Stellung des Regierungsrates und der Ratschreiberin oder des Ratschreibers (6.1)	
<p>Art. 63 Regierungsrat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonsrates teil. Sie haben das Antragsrecht.</p> <p>² Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber hat für Beratungsgegenstände, welche die Kantonskanzlei betreffen, die gleichen Befugnisse.</p>	
<p>Art. 64 Erklärungen des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann von sich aus Erklärungen abgeben.</p> <p>² Der Kantonsrat kann dazu Diskussion beschliessen.</p>	
2. Parlamentarische Aufsicht (6.2)	
<p>Art. 65 Oberaufsicht a) Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch den Kantonsrat in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Regierungsrates und des Obergerichts an.</p> <p>² Der Kantonsrat und seine Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden und Organisationen aus:</p> <p>a) Regierungsrat und kantonale Verwaltung;</p> <p>b) gerichtliche Organe;</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>c) selbständige Anstalten und Betriebe;</p> <p>d) andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben.</p> <p>³ Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.</p>	
<p>Art. 66 b) Schranken</p> <p>¹ Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen können vom Kantonsrat und seinen Organen nicht geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>² Der Kantonsrat und seine Organe können den beaufsichtigten Behörden und Organisationen keine Weisungen erteilen.</p> <p>³ Zu einer Überprüfung von richterlichen Entscheiden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.</p>	
<p>Art. 67 Aufsicht über verwaltungsunabhängige Behörden</p> <p>¹ Der Kantonsrat führt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden des Kantons.</p>	
<p>3. Mitwirkung in den Aussenbeziehungen (6.3)</p>	
<p>Art. 68 Mitwirkung des Kantonsrates</p> <p>¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 69 Information durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat informiert das zuständige Organ des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>² Er führt eine Liste der laufenden und geplanten Vorhaben und gibt diese dem zuständigen Organ zur Kenntnis.</p>	
<p>Art. 70 Konsultation des zuständigen Organs</p> <p>¹ Der Regierungsrat konsultiert das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig zu wichtigen Geschäften der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.</p> <p>² Er informiert über den Fortgang der Arbeiten.</p>	
<p>Art. 71 Geheimnisschutz</p> <p>¹ Die Informationen des Regierungsrates, die Stellungnahmen des zuständigen Organs sowie die Protokolle und Sitzungsunterlagen unterstehen dem Kommissionsgeheimnis im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes. Die Akteneinsicht ist auf die jeweiligen Mitglieder des zuständigen Organs beschränkt.</p>	
	II.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>1. Der Erlass bGS 131.12 (Gesetz über die politischen Rechte), Stand 12. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 30 Abs. 1^{bis} (neu)</p>	
<p>^{1bis} Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Regierungsrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat und eine ausgewogene Information über die Vorlage.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>2. Der Erlass bGS 133.1 (Gesetz über Information und Akteneinsicht; Informationsgesetz), Stand 1. Mai 1996, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 3 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 4 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>3. Der Erlass bGS 142.21 (Personalgesetz; PG), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 10 <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 70 Abs. 2</p>	
<p>² Beim Obergericht können mit Beschwerde angefochten werden: c) (geändert) Verfügungen und Rekursentscheide des Regierungsrates; d) (neu) Verfügungen des Kantonsrates und seiner Organe.</p>	
<p>4. Der Erlass bGS 146.1 (Gesetz über den Datenschutz; Datenschutzgesetz), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 27 Abs. 1</p>	
<p>¹ Das Aufsichtsorgan</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>g) (geändert) beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,</p> <p>h) (geändert) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p>	
<p>5. Der Erlass bGS 612.0 (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 38 Abs. 2 (geändert)</p>	
<p>² Der Kantonsrat wählt die Leitung der kantonalen Finanzkontrolle. Die übrigen Mitglieder werden von der Leitung der kantonalen Finanzkontrolle angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung.</p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.</p>	

Synopse

Geschäftsordnung des Kantonsrates, Totalrevision (KRG)

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
	I.
A. Organisation (1.)	
1. Büro (1.1)	
<p>Art. 1 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dürfen nicht alle drei der gleichen Fraktion angehören.</p>	
<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab;</p> <p>b) Es führt die Geschäftsplanung;</p> <p>c) Es bereitet die Ratssitzungen vor;</p> <p>d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest;</p> <p>e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Rates;</p> <p>f) Es weist den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;</p> <p>g) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;</p> <p>h) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>i) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.</p>	<p>h^{bis}) Es überprüft die Gesetzgebung über den Kantonsrat regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung.</p>
<p>Art. 3 Sitzungen des Büros a) Vorsitz und Teilnahme</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt zu den Sitzungen des Büros ein. Sie oder er hat den Vorsitz.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst nimmt mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Antragsrecht.</p> <p>³ Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.</p>	
<p>Art. 4 b) Verhandlungen</p> <p>¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Büro kann Zirkularbeschlüsse fassen.</p> <p>² Ein Beschluss bedarf zur Gültigkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros informieren ihre Fraktionen über die Entscheide und die wesentlichen Beweggründe des Büros. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.</p>	<p>¹ Um gültig verhandeln zu können, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Büro kann Zirkularbeschlüsse fassen.</p>
<p>Art. 5 Aktuariat</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst führt das Aktuariat.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
2. Kommissionen ^(1.2)	
<p>Art. 6 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p> <p>b) Kommission Finanzen (KF);</p> <p>c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);</p> <p>d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);</p> <p>e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);</p> <p>f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS);</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p>	<p>Art. 6 Ständige Kommissionen a) Zuständigkeiten und Zusammensetzung</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p>
	<p>Art. 6a b) Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht aus. Dabei prüft sie die Geschäftsführung des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte sowie den Staatshaushalt in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen dieses Auftrags legt sie die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit fest.</p> <p>² Sie setzt das Büro unverzüglich in Kenntnis über die Bildung von Subkommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben.</p>
	<p>Art. 6b c) ständige vorbereitende Kommissionen</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
	<p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p> <p>² Sie wirken gemäss Art. 81 dieser Geschäftsordnung in den Aussenbeziehungen mit.</p>
<p>Art. 7 Besondere Kommissionen</p> <p>¹ Zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen kann der Rat auf Antrag des Büros besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.</p> <p>² Mit der Erfüllung ihres Auftrags gelten sie als aufgelöst.</p>	
<p>Art. 8 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht aus. Dabei prüft sie die Geschäftsführung des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte sowie den Staatshaushalt in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Rahmen dieses Auftrags legt sie die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit fest.</p> <p>² Sie setzt das Büro unverzüglich in Kenntnis über die Bildung von Subkommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben.</p>	<p>Art. 8 <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 9 Gemeinsame Bestimmungen a) Organisation</p> <p>¹ Die Kommissionen geben sich Geschäftsreglemente.</p> <p>² Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selber.</p> <p>³ Im Rahmen der Konstituierung wählen die Kommissionen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 10 b) Kommissionsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder vorbereitender Kommissionen sind befugt, ihre Fraktionen über den Stand der Diskussionen und deren Ergebnisse zu informieren. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.</p>	
<p>Art. 11 c) Aktuariat</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst führt das Aktuariat.</p>	
<p>Art. 12 d) Orientierung des Büros und Berichterstattung im Rat</p> <p>¹ Die Kommissionen orientieren das Büro über den Stand ihrer Arbeiten.</p> <p>² Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein beauftragtes Mitglied.</p>	
<p>Art. 13 e) Beizug von Drittpersonen</p> <p>¹ Die Kommissionen können Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.</p> <p>² Sofern der Beizug von Drittpersonen mit Kosten verbunden ist, ist vorgängig die Zustimmung des Büros einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen der Kommissionen gemäss besonderem Auftrag.</p>	
<p>Art. 14 f) Ausscheiden</p> <p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
3. Stabsstellen (1.3)	
<p>Art. 15 Ratschreiberin oder Ratschreiber</p> <p>¹ Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber unterstützt das Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er sorgt für die Organisation des Ratsbetriebs und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 16 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Ratssitzungen; b) Führung der Aktuarate des Büros und der Kommissionen; c) Protokollführung im Rat; d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe. <p>³ Das Büro und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber erarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.</p> <p>⁴ Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.</p> <p>⁵ Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers¹⁾ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.</p>	

¹⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 17 Weitere Dienstleistungen der Kantonskanzlei</p> <p>¹ Die Kantonskanzlei stellt insbesondere folgende weiteren Dienstleistungen zur Verfügung:</p> <p>a) Rechtliche Beratung des Rates und seiner Organe;</p> <p>b) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Kantonsrates;</p> <p>c) Weibeldienst des Kantonsrates;</p> <p>d) Betrieb der Informations- und Kommunikationseinrichtungen im Kantonsrats-saal.</p>	
<p>4. Konstituierung ^(1.4)</p>	
<p>Art. 18 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Rat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>² Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.</p> <p>³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <p>a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;</p> <p>b) Feststellung von Unvereinbarkeiten;</p> <p>c) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;</p> <p>d) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p> <p>e) Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten;</p>	<p>¹ Das amtierende Büro lädt den Rat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>³ Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <p>e) Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>f) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;</p> <p>g) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder und der Präsiden der ständigen Kommissionen;</p> <p>j) Rede des Landammanns;</p> <p>k) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden¹⁾;</p> <p>l) Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden²⁾;</p> <p>m) weitere Beratungsgegenstände.</p>	<p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden³⁾;</p>
<p>Art. 19 Erste Sitzung des Amtsjahres</p> <p>¹ Die Bestimmungen zur Konstituierung, mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 3 lit. j, gelten sinngemäss für jede erste Sitzung eines Amtsjahres.</p>	
<p>5. Öffentlichkeit und Information (1.5)</p>	
<p>Art. 20 Sitzungen des Rates a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.</p> <p>² Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p>	

¹⁾ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte.

²⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

³⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>³ Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.</p>	
<p>Art. 21 b) nicht öffentliche Beratung</p> <p>¹ Das Büro entscheidet über die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen.</p> <p>² Zutritt zum Ratssaal haben nur Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die für den Ratsbetrieb notwendigen Mitarbeitenden. Das Büro kann weiteren Personen den Zutritt gewähren, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist.</p> <p>³ Der Rat kann registrierte Medienschaffende zur Beratung zulassen. Die Berichterstattung hat den Schutzinteressen, denen die nicht öffentliche Beratung dient, Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Die Anträge sowie die Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Wortprotokoll wird nicht veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 22 Sitzungen der Organe des Kantonsrates</p> <p>¹ Auf Antrag einer Kommission kann das Büro eine öffentliche Sitzung dieser Kommission bewilligen.</p> <p>² Das Büro kann in besonderen Fällen seine Sitzungen für öffentlich erklären.</p>	
<p>Art. 23 Medien</p> <p>¹ Das Register der ständigen Berichterstatterinnen und Berichterstatter nach Art. 29 KRG gibt Auskunft über Name, Vorname, Adresse und gegebenenfalls den Arbeitgeber der registrierten Personen.</p> <p>² Den registrierten Medienschaffenden werden soweit möglich geeignete Arbeitsplätze auf der Tribüne zugewiesen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>³ Medienschaffende, die den Bestimmungen der Kantonsratsgesetzgebung oder den Weisungen des Büros zuwiderhandeln, können vom Register gestrichen werden. Das Büro entscheidet endgültig.</p>	
<p>6. Protokollierung (1.6)</p>	
<p>Art. 24 Protokoll des Rates a) Elemente</p> <p>¹ In das Wortprotokoll werden aufgenommen:</p> <p>a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;</p> <p>b) Die Namen der Abwesenden;</p> <p>c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;</p> <p>d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden;</p> <p>e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;</p> <p>f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.</p> <p>² Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 25 b) Genehmigung des Wortprotokolls</p> <p>¹ Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.</p> <p>³ Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
<p>Art. 26 Protokolle der Organe des Kantonsrates</p> <p>¹ Über die Verhandlungen des Büros und der Kommissionen wird Protokoll geführt.</p>	
<p>7. Finanzen ^(1.7)</p>	
<p>Art. 27 Voranschlag und Jahresrechnung</p> <p>¹ Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Voranschlages des Kantonsrates die Vorgaben des Regierungsrates.</p> <p>² Differenzen zwischen Büro und Regierungsrat über Voranschlag und Jahresrechnung sind möglichst zu bereinigen.</p>	<p>Art. 27 Voranschlag des Kantonsrates</p> <p>² Differenzen zwischen Büro und Regierungsrat sind möglichst zu bereinigen.</p>
<p>B. Ratsmitglieder ^(2.)</p>	
<p>1. Rechte und Pflichten ^(2.1)</p>	
<p>Art. 28 Register der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Kantonskanzlei erhebt die Interessenbindungen zu Beginn jeden Amtsjahres.</p>	
<p>Art. 29 Ausstand</p> <p>¹ Ausstandsbegehren werden wie Ordnungsanträge behandelt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 30 Einführung in die Amtstätigkeit und Weiterbildung</p> <p>¹ Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kantonskanzlei dafür, dass neue Ratsmitglieder in die Amtstätigkeit eingeführt werden.</p> <p>² Das Büro sorgt für eine angemessene amtsbezogene Weiterbildung der Ratsmitglieder.</p>	
<p>2. Fraktionen (2.2)</p>	
<p>Art. 31 Konstituierung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.</p> <p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	
<p>Art. 32 Entschädigung</p> <p>¹ Die Entschädigung der Fraktionen gemäss Art. 39 Abs. 4 KRG beträgt Fr. 5'000.-- jährlich.</p>	
<p>3. Entschädigungen (2.3)</p>	
<p>Art. 34 Zulagen</p> <p>¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:</p> <p>a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 8'000.--;</p> <p>b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.--;</p> <p>c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 6'000.--;</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>d) übrige Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.--;</p> <p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 3'000.--;</p> <p>f) übrige Mitglieder der Kommission Finanzen Fr. 1'000.--.</p> <p>² Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.</p>	<p>d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.--;</p> <p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 1'000.--;</p> <p>f) <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 35 Taggelder</p> <p>¹ Für Sitzungen des Rates und seiner Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:</p> <p>a) ganzer Tag Fr. 300.--;</p> <p>b) halber Tag Fr. 150.--.</p>	<p>² Die Sitzungsleitung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes.</p>
	<p>Art. 35a Taggelder (Variante)</p> <p>¹ Für Sitzungen des Rates und seiner Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:</p> <p>a) ganzer Tag Fr. 350.--;</p> <p>b) halber Tag Fr. 175.--.</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
	<p>Art. 35b Betreuungsentschädigung</p> <p>¹ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungsent-schädigung geltend machen.</p> <p>² Die Betreuungsent-schädigung beträgt Fr. 100.- pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.- pro Ratsmitglied und Jahr.</p> <p>³ Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.</p>
<p>Art. 36 Spesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Auslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen, werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vergütet.</p>	
<p>Art. 37 b) Reisespesen</p> <p>¹ Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billetkosten 1. Klasse vergütet.</p> <p>² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>	<p>² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten (inkl. Parkierungskosten) mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>
<p>Art. 38 c) Verpflegungsspesen</p> <p>¹ Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsent-schädigung von Fr. 30.--.</p> <p>² Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.-- vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 39 d) Übernachtungsspesen</p> <p>¹ Für eine auswärtige Übernachtung werden die effektiven Kosten eines Mittelklassehotels vergütet, sofern die Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist.</p>	
<p>Art. 40 e) andere Auslagen</p> <p>¹ Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.</p>	
<p>Art. 41 Weisung des Büros</p> <p>¹ Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.</p> <p>² Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung der Geschäftsordnung.</p>	
<p>C. Verfahren des Kantonsrates (3.)</p>	
<p>1. Ratssitzungen (3.1)</p>	
<p>Art. 42 Einberufung</p> <p>¹ Das Büro lädt zu ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein. Es sind auch mehrtägige Sitzungen möglich.</p> <p>² Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. Dieses legt Ort und Termin fest.</p>	
<p>Art. 43 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.</p>	
<p>Art. 44 Teilnahme</p> <p>¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.</p> <p>² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.</p>	<p>Minderheitsantrag</p> <p>² Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>
<p>Art. 45 Sitzordnung</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder sitzen nach Wahlkreisen geordnet.</p> <p>² Das Büro legt vor Beginn eines Amtsjahres sowie nach jeder Ergänzungswahl die Sitzordnung fest.</p>	
<p>Art. 46 Hausrecht</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident handhabt an den Sitzungstagen das Hausrecht im Ratssaal und im Vorraum.</p> <p>² Personen, welche die Verhandlungen stören, können nach vorheriger Ermahnung weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen (3.2)	
<p>Art. 47 Wortmeldung und Worterteilung a) Allgemeines</p> <p>¹ Das Wort wird ausschliesslich durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.</p> <p>² Wünscht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident den Vorsitz.</p> <p>³ Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der zuständigen Kommissionen sowie den Mitgliedern des Regierungsrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.</p> <p>⁴ Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden vom Vorsitz ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p> <p>⁵ Das Büro kann wenn nötig die Redezeit beschränken.</p>	<p>⁴ Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p>
<p>Art. 48 b) Erwiderung</p> <p>¹ Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>Art. 49 c) Schluss der Diskussion</p> <p>¹ Die Diskussion wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.</p> <p>² Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen das Wort ergreifen.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>³ Die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und abschliessend der zuständigen Kommission können in jedem Fall zum Schluss auf die abgegebenen Voten kurz antworten.</p>	<p>³ Die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und abschliessend die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der zuständigen Kommission können in jedem Fall auf die abgegebenen Voten kurz antworten.</p>
<p>Art. 50 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Zu Beginn findet zu jedem Beratungsgegenstand in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Volksinitiativen; b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen; c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung; d) Geschäftsberichten; e) weiteren Beratungsgegenständen, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt. <p>² Das Wort haben der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zuständige Kommission; b) der Regierungsrat; c) weitere Kommissionen mit fachlichem Bezug zum Beratungsgegenstand; d) die Fraktionen; e) die Ratsmitglieder; f) der Regierungsrat; g) die zuständige Kommission. <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p>	<p>¹ Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>⁴ Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird er einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>	<p>⁴ Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird dieser einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>
<p>Art. 51 Detailberatung</p> <p>¹ Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.</p> <p>² Zu Beginn der zweiten Lesung können Regierungsrat und Kantonsrat allgemeine Bemerkungen zur Vorlage und zum Ergebnis der Volksdiskussion anbringen.</p>	
<p>Art. 52 Lesungen</p> <p>¹ Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, finden zwei Lesungen statt.</p> <p>² Der Rat kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Vorlagen eine zweite Lesung beschliessen.</p> <p>³ Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>	
<p>Art. 53 Gesamtabstimmung</p> <p>¹ Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
3. Anträge ^(3.3)	
<p>Art. 54 Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen.</p> <p>² Anträge im Rat sind schriftlich und formuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p> <p>³ Anträge im Rat werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.</p>	<p>¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht der Fraktionen ist auf die Debatte im Rat beschränkt.</p>
<p>Art. 55 Rückweisungsanträge</p> <p>¹ Mit der Rückweisung beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat oder die vorbereitende Kommission, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>² Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.</p>	
<p>Art. 56 Rückkommen</p> <p>¹ Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte einer Vorlage zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p> <p>² Stimmt der Rat einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 57 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Absetzung eines Beratungsgegenstandes von der Traktandenliste oder auf Vertagung lauten oder auf die Form der Behandlung oder auf die Handhabung von Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung überhaupt Bezug nehmen.</p> <p>² Ordnungsanträge werden sofort erledigt.</p>	<p>¹ Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Absetzung eines Beratungsgegenstandes von der Traktandenliste oder auf Vertagung lauten oder auf die Form der Behandlung oder auf die Handhabung der Gesetzgebung über den Kantonsrat überhaupt Bezug nehmen.</p>
<p>4. Abstimmungen (3.4)</p>	
<p>Art. 58 Allgemeine Bestimmungen a) Stimmrecht des Vorsitzes</p> <p>¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt mit.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid, der kurz begründet werden kann. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>Art. 59 b) Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem, bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen mittels Stimmzettel.</p> <p>² Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder mittels Namensaufruf erfolgt.</p>	
<p>Art. 60 c) Auszählung</p> <p>¹ Die abgegebenen Stimmen jeder Abstimmung werden elektronisch gezählt und gespeichert. Das Resultat und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder werden auf Anzeigetafeln angezeigt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gezählt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.</p> <p>³ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden, sofern kein Zweifel am Ergebnis besteht und weder ein Ratsmitglied noch der Regierungsrat Einspruch erhebt.</p>	
<p>Art. 61 Behandlung von Anträgen a) Übersicht</p> <p>¹ Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen vor.</p> <p>² Allfällige Einwendungen werden sofort durch den Rat bereinigt.</p>	
<p>Art. 62 b) Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge</p> <p>¹ Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.</p> <p>² Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.</p> <p>³ Stimmt ein Ratsmitglied einem Unterabänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso wenig erfordert die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.</p> <p>⁴ Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 63 c) Gleichgeordnete Anträge</p> <p>¹ Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich integral ersetzen.</p> <p>² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>³ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.</p>	
<p>Art. 64 d) Mehrheit</p> <p>¹ Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden, in der zweiten die Mehrheit der Stimmen erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung gilt.</p>	
<p>Art. 65 e) unbestrittene Anträge</p> <p>¹ Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.</p>	
<p>D. Beratungsgegenstände (4.)</p>	
<p>1. Wahlen (4.1)</p>	
<p>Art. 66 Wahl von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.</p> <p>² Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 67 Gesamthafte Bestätigung</p> <p>¹ Behörden oder Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p>² Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>	
<p>Art. 68 Mitteilung</p> <p>¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände (4.2)</p>	
<p>Art. 69 Volksdiskussion a) Verfahren</p> <p>¹ Die Volksdiskussion findet nach der ersten Lesung statt.</p> <p>² Innert vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt kann jede Person, die im Kanton wohnt, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen. Die Eingaben werden den Ratsmitgliedern vor der zweiten Lesung, in der Regel im Wortlaut, bekanntgegeben und veröffentlicht.</p> <p>³ Die Unterlagen des betreffenden Beratungsgegenstandes werden den an der Volksdiskussion Teilnehmenden zugestellt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen zum Schutze der Persönlichkeit Dritter.</p>	
<p>Art. 70 b) Vertretung vor dem Rat</p> <p>¹ Wer seine Anträge aus der Volksdiskussion vor dem Rat persönlich begründen will, meldet sich bis spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident regelt das Verfahren im Einzelfall. Sie oder er kann insbesondere die Redezeit beschränken und entscheidet über die Abgabe von Unterlagen an die Ratsmitglieder.</p> <p>³ In der Regel wird der gleichen Person das Wort nur einmal erteilt.</p>	
<p>Art. 71 Volksinitiativen</p> <p>¹ Die zuständige Kommission äussert sich in ihrem Bericht und Antrag zur Stellungnahme der Initianten nach Art. 49 KRG.</p> <p>² Erklärt der Rat eine Volksinitiative in erster Lesung für vollständig ungültig, so findet keine zweite Lesung statt.</p>	
<p>Art. 72 Fragestunde</p> <p>¹ Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.</p> <p>² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>³ Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
3. Parlamentarische Vorstösse (4.3)	
<p>Art. 73 Einreichung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Dieses bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>² Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Die parlamentarische Initiative ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.¹⁾</p> <p>^{1bis} Das Büro bringt den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat den Text der parlamentarischen Initiative zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>
<p>Art. 74 Erheblicherklärung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Eine parlamentarische Initiative wird zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.</p> <p>² Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die parlamentarische Initiative erheblich erklärt werden soll.</p>	
<p>Art. 75 Behandlung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Die zuständige Kommission führt ein Vernehmlassungsverfahren durch, soweit ein solches angezeigt ist. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren gelten sinngemäss.²⁾</p> <p>² Mit der Antragstellung an den Kantonsrat überweist die zuständige Kommission den Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme.</p>	

¹⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (bGS 142.121).

²⁾ Art. 33 ff. Organisationsverordnung (bGS 142.121).

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 76 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>² Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wurde.</p>	<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>
<p>Art. 77 Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulats</p> <p>¹ Eine Motion oder ein Postulat wird zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.</p> <p>² Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats darf im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.</p> <p>³ Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.</p>	
<p>Art. 78 Beantwortung einer Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Regierungsrat erteilt.</p> <p>² Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie von einer Fraktion verlangt oder vom Rat beschlossen wird.</p> <p>³ Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>Art. 79 Schriftliche Anfrage</p> <p>¹ Eine schriftliche Anfrage ist beim Büro einzureichen. Sie wird an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Text wird den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.</p> <p>² Die Antwort des Regierungsrates wird allen Ratsmitgliedern zugestellt und veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 80 Rückzug parlamentarischer Vorstösse</p> <p>¹ Die Erklärung des Rückzugs parlamentarischer Vorstösse ergeht an das Büro.</p>	
<p>E. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden (5.)</p>	
<p>1. Mitwirkung in den Aussenbeziehungen (5.1)</p>	
<p>Art. 81</p> <p>¹ Die zuständigen Kommissionen verfolgen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons in ihrem Sachbereich.</p> <p>² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie die Informations- und Konsultationsrechte gemäss Art. 68 f. KRG wahrnehmen.</p> <p>³ Die Kommissionen können mit parlamentarischen Organen anderer Kantone gemeinsam beraten, wenn ein Geschäft die interkantonale und internationale Zusammenarbeit betrifft.</p>	
<p>F. Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 82 Erstmalige Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommission erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.</p>	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
<p>² Nach altem Recht gewählte besondere Kommissionen bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben oder durch eine Kommission nach neuem Recht abgelöst werden.</p>	
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass bGS 142.13 (Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates), Stand 1. Juni 2015, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Anpassung dieser Verordnung</p> <p>¹ Die Finanzkommission überprüft die Besoldung des Regierungsrates jährlich und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Das zuständige Organ des Kantonsrates überprüft die Besoldung des Regierungsrates jährlich und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieser Verordnung.</p>
	<p>2. Der Erlass bGS 145.12 (Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe), Stand 1. Juli 2012, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 6 Frühere Tätigkeiten</p> <p>¹ Bei der Anfangseinstufung wird eine frühere Tätigkeit in einem Gerichtspräsidium einer vergleichbaren gerichtlichen Instanz berücksichtigt.</p> <p>² Die Anfangseinstufung wird von der Justizkommission abschliessend festgelegt.</p>	<p>² Die Anfangseinstufung wird vom zuständigen Organ des Kantonsrates abschliessend festgelegt.</p>
<p>Art. 10 Anpassung an veränderte Lebenskosten</p> <p>¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden durch die Justizkommission regelmässig überprüft. Die Justizkommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag.</p>	<p>¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden vom zuständigen Organ des Kantonsrates regelmässig überprüft. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag.</p>

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 19. März 2018	Entwurf PK, 2. Lesung, 15. August 2018
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass bGS 141.2 (Geschäftsordnung des Kantonsrates) wird aufgehoben.	
IV. Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.	

Kantonsrat
Ralf Menet
Gossauerstrasse 120
9100 Herisau

→ TM (=D)
→ Rio KK ZK
→ DBV ZA KK
0100.42
Eingegangen am:
23. April 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 19. April 2018

Interpellation zu einem Jufa Erlebnishotel für Ausserrhoden!

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:

Fast zeitgleich mit dem negativen Entscheid zum geplanten Jufa Erlebnishotel der Stimmberechtigten von Wildhaus-Alt St. Johann, veröffentlichte die Tourismusorganisation Appenzell Ausserrhoden (ATAG) die Resultate einer Studie der HTW Chur. Darin wurde der Rückgang der Logiernächte von 160'000 im Jahr 2008 auf 123'000 im Jahr 2016 bestätigt. Das sind innerhalb von 8 Jahren 23%. Die rund 20'000 Logiernächte aus dem REKA Dorf Urnäsch und weiteren Parahotelleriebetriebe sind nicht enthalten. Praktisch überall im Kanton fehlen aber zeitgemässe Hotels wie wir sie im Umland und dem angrenzenden Ausland finden. Zudem haben zahlreiche Gemeinden Schwierigkeiten, sich im Wettbewerb zu behaupten und es fehlt an Perspektiven um sich zu entwickeln.

Durch den negativen Entscheid im Toggenburg könnten andere Standorte für ein Jufa Erlebnishotel in der Ostschweiz möglich werden.

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für den Geschäfts- und Individualtourismus im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch ein solches Projekt?

Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde durch ein solches Projekt?

Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für die Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde im Hinblick auf die Schaffung von allgemein zugänglicher Infrastruktur?

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, den Lead direkt oder indirekt für Verhandlungen mit dem Investor und der Betreibergesellschaft des Projektes in Wildhaus-Alt St. Johann zu übernehmen?

Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, einen Teil der Kosten eines Standortbeitrages für allgemein zugängliche Infrastruktur zu übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen müssen allenfalls dafür geschaffen werden?

Frage 6: Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, der Beherbergungsindustrie auch ausserhalb der ATAG Finanzierung zu fördern? Beispiel: Durch einen Beitrag aus der Wirtschaftsförderung oder Darlehen.

Frage 7: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass nach der Veröffentlichung der HTW Chur Studie eine Anpassung der strategischen Geschäftsfelder durch die ATAG angezeigt wäre? Wenn ja, wie sehen diese Anpassungen aus?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse


Ralf Menet
Kantonsrat Herisau

18. Juni 2018

Kantonskanzlei

Kantonsrat
Ralf Menet
Gossauerstrasse 120
9100 Herisau

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 16. Juni 2018

Interpellation: Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken!*

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage:

Die ganze Thematik mit den steigenden Spitalkosten hat mittlerweile auch den Kanton SG erreicht. Nicht ganz unerwartet wird auch dort – ähnlich wie im Kanton AR – über Finanzierung, Investitionen, Qualität, Spitalstandorte, und Regionalpolitik intensiv diskutiert.

Auch bei Veranstaltungen in diesem Ratssaal wird von Fachleuten immer wieder darauf hingewiesen, man müsse in der Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken. Insgesamt gibt es in der Schweiz zu viele Spitäler. Dies hat enorme Kosten und durch die zu geringen Fallzahlen Qualitätsprobleme zur Folge. Wie bereits mehrmals, auch in diesem Rat, hingewiesen wurde, tritt diese Problematik in Kanton Appenzell Ausserrhoden speziell zu, da wir über einen nahen Zugang zu ausserkantonalen Spitälern verfügen.

In den Kantonen AR, AI SG und in FL wird sehr intensiv über die Spitalpolitik gesprochen und deshalb wäre jetzt ein optimaler Zeitpunkt, eine vertiefte Zusammenarbeit, eine Institutionalisierung einer funktionalen Gesundheitsregion oder die Gründung eines Gesundheitskantons zu prüfen. Folgerichtig wäre dann die Spitalplanung nicht mehr Sache einer einzelnen kantonalen Regierung und eines eigenen VR, sondern eine Aufgabe über die Grenzen der Kantone hinweg. Entsprechende Bestrebungen gibt es bereits in den Kantonen Waadt und Wallis, wo ein Schwerpunktspital Riviera-Chablais mehre kleine Spitäler ersetzen soll, in Basel, wo eine Fusion von Universitätsspital Basel und Kantonsspital Baselland mit gleichzeitiger Umwandlung des Bruderholz-Standortes in eine Tagesklinik vorbereitet wird, oder in Luzern und Nidwalden, wo die beiden Kantonsspitäler fusioniert werden sollen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung resp. ein Update zu den folgenden Fragen:

1. Hat die Regierung eine vertiefte oder institutionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen mit anderen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ernsthaft geprüft? In welcher Form und wann?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass erst ab einer gewissen Spitalgrösse die notwendige medizinische Qualität sichergestellt und der EBITDA erreicht werden kann? Welche Grösse wäre dabei notwendig?
3. Wie stellt sich die Regierung zur Gründung einer Gesundheitsregion „Säntis“ oder zur Gründung eines Gesundheitskantons Ostschweiz?
4. Welche positiven Effekte könnten sich ergeben, wenn die Spitalplanung neu interkantonal organisiert wird? Welche Kosten könnten damit eingespart werden?
5. Welche Chancen ergäben sich mit einer gleichzeitigen Entflechtung der Mehrfachrolle der Kantone als Leistungsbesteller, Finanzierer, Aufsichtsverantwortliche und Erbringer von Spitalleistungen?
6. Welche bundesrechtlichen und kantonalen rechtlichen Grundlagen müssten für die genannten Vorhaben geschaffen werden?
7. Welcher Umsetzungszeitplan wäre erforderlich? Welche Implikationen hätten solche Vorhaben für die Strategien in den nächsten 3 bis 5 Jahren?
8. Wie könnte eine Umnutzung für die Standorte im Kanton AR aus der Sicht der Regierung aussehen?
9. Ist es für den Regierungsrat denkbar, eine Kommission wie im Kanton SG einzusetzen um die Fragen rund um Zusammenarbeit und Weiterentwicklung Spitallandschaft Ostschweiz nachzugehen und zu vertiefen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse



Ralf Menet
Kantonsrat Herisau

*Eine thematisch identische Interpellation wurde im Kanton SG von der FDP zusammen mit der SVP eingereicht

Eingegangen am:

19. Juni 2018

Kantonskanzlei

 Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Teufen, 15. Juni 2018

Interpellation zur Spitalplanung Ostschweiz

 Sehr geehrter Herr Landammann
 Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In den letzten Tagen machte das «Defizit im St. Galler Spitalverbund» Schlagzeilen und liess uns bekannte Diskussionen in unserem Nachbarkanton aufkommen. Nachdem bislang keine oder zumindest keine erfolgreichen Bemühungen über ein abgestimmtes Ostschweizer Vorgehen in der Spitalplanung festzustellen ist, rufen die aktuellen Entwicklungen nach neuen Ansätzen. Es ist kaum bestritten, dass der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen nur mit gemeinsamen, überregionalen Vorgehen entgegengetreten werden kann, andere Kantone machen es bereits vor (NW, OW, LU).

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen dazu zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Spitalplanung Ostschweiz?
2. Wann wurden zwischen den Kantonen AR und SG letztmals Gespräche zum Thema Spitalplanung Ostschweiz geführt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den KR über die Erkenntnisse der Gespräche zu informieren?
4. Falls schon länger keine Gespräche mehr zur Spitalplanung Ostschweiz geführt wurden: Kann sich der Regierungsrat des Kantons AR bzw. der Gesundheitsdirektor vorstellen auf den Kanton St. Gallen und andere umliegende Kantone zugehen und zu neuen Gesprächen zu einer überkantonalen Spitalplanung Ostschweiz einzuladen?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Namen der gesamten Fraktion der FDP im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Patrick Kessler



Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Delia Schmid
Aktuarin
Tel.078 / 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Herisau, 21. August 2018

0100.39
Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

Bericht und Antrag der Justizkommission vom 25. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Pascale Sigg-Bischof wurde am 7. Mai 2018 vom Kantonsrat als Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und als Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben gewählt. Es gilt daher, für Pascale Sigg-Bischof eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für ihre bisherigen Ämter als Stellvertreterin der Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben zu wählen.

Die Ergänzungswahl wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 10 vom 09.03.2018). Für den vakanten Sitz ist eine Bewerbung eingegangen. Der Kandidat wurde am 24. Mai 2018 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an welchem bis auf zwei Personen alle Mitglieder der Justizkommission teilgenommen haben. Die Justizkommission kam nach diesem Vorstellungsgespräch zum Beschluss, dass der Kandidat aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner Bereitschaft zur Weiterbildung sowie insbesondere auch aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet ist. Es handelt sich um Ilir Selmanaj, geb. 1967, wohnhaft in Trogen.

Da Ilir Selmanaj seit 2016 nebenberuflich als Mietervertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht im Amt ist, muss für ihn eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt werden. Das Inserat für dieses Amt wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2018), worauf sechs Bewerbungen eingegangen sind. Am 25. Juli 2018 führten der Präsident der Justizkommission sowie vier weitere Mitglieder das Vorstellungsgespräch mit zwei Bewerbern durch. Die Bewerberin Claudia Bachmann-Eugster, geb. 1982, wohnhaft in Heiden, ist aufgrund ihrer Weiterbildung, ihrer hohen Motivation für Mieterinteressen



und ihrer Persönlichkeit für das Amt geeignet. Der Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz unterstützt die Wahl von Claudia Bachmann-Eugster uneingeschränkt.

Die Bewerbungsunterlagen des Kandidaten und der Kandidatin liegen bei.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2019 (mit Amtsantritt am 1. Oktober 2018)

- Selmanaj Ilir, Trogen, als Stv.-Präsident der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht;
- Selmanaj Ilir, Trogen, als Stv-Präsident der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben;
- Bachmann-Eugster Claudia, Heiden, als Mieter-Vertreterin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht;

zu wählen.

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident

Beilage 1 Bewerbungsunterlagen Selmanaj Ilir *(keine Veröffentlichung online)*

Beilage 2 Bewerbungsunterlagen Bachmann-Eugster Claudia *(keine Veröffentlichung online)*